

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1985

MONTAG, 30. DEZEMBER 1985

Nr. 52

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Kultusminister	Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben und Zweitproben 2402
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 2382	Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, Frankfurt am Main-Rödelheim, und Christ-König, Frankfurt am Main-Praunheim 2400	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 11. bis zum 12. 12. 1985 2382	Der Hessische Sozialminister	DARMSTADT
Der Hessische Minister des Innern	Krankenhausbedarfsplanung; hier: Aufnahme a) der Klinik Seltersberg in Gießen, b) der Fachklinik für Lungenerkrankungen Philippstiftung e. V. in Immenhausen in den Krankenhausplan des Landes Hessen 2400	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“ vom 12. 12. 1985 2403
Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten des Landes Hessen in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen 2382	Der Landeswahlleiter für Hessen	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ vom 16. 12. 1985 2405
Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge 2383	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Manfred Mutz (SPD) 2400	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ vom 16. 12. 1985 2406
Nebenamtlicher Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen 2394	Die Regierungspräsidenten	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 16. 12. 1985 2408
Sächliche Kosten des Schiedsmannsamtes; hier: Kosten der Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner 2394	DARMSTADT	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ vom 13. 12. 1985 2410
Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz vom 4. 9. 1974; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift 2394	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Reinheim/Stadtteil Spachbrücken, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 19. 1. 1984 vom 29. 11. 1985 2401	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Weilmünster“ vom 16. 12. 1985 2412
Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum 2394	Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberreichenbach, Landkreis Gelnhausen“ vom 10. 8. 1965 vom 6. 12. 1985 2402	KASSEL
Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 2394	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Miesquellen, Löwenkopfquelle und Deckelquelle“ der Stadtwerke Michelstadt GmbH, Odenwaldkreis, vom 30. 10. 1985 2402	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ vom 11. 12. 1985 2414
Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln für gemeindliche Bauvorhaben 2394		Buchbesprechungen 2416
Der Hessische Minister der Finanzen		Öffentlicher Anzeiger 2418
Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 2395		Andere Behörden und Körperschaften
		Vierter Satzungsantrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau 2428
		Öffentliche Ausschreibungen 2428
		Stellenausschreibungen 2428

Die zwölfte Folge 1985 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1175

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 6. August 1984 ausgestellte Ausweis Nr. 02787 für Herrn Vizekonsul Juan Manuel CANO des Kolumbianischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 52/1985 S. 2382

1176

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. November bis zum 12. Dezember 1985**Beiträge zur Statistik Hessens**

Nr. 181

Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1984

7,00

Statistische Berichte:

A IV 2 — j/84

B II 1 — j/84

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1984

3,00

C II 2 — j/85

Gemüseernte im Verkaufsanbau 1985

1,00

C II 3 — j/85

Obsternte im Verkaufsanbau 1985

1,00

C III 2 — m 10/85

Schlachtungen im Oktober 1985

1,00

C IV 1 — j/85

Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im April 1985

1,50

D I 2 — vj 3/85

Gewerbeanzeigen in Hessen im 3. Vierteljahr 1985

2,00

E I 1 — m 10/85

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1985 (Vorläufige Ergebnisse)

1,50

E I 6 — j/1984

Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1984

1,50

E II 1 — m 9/85

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1985

1,50

E II 2 — j/85

Totalerhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 1985

2,50

E II 3 — j/1984

E III 3 — j/1984

Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe im Jahre 1984

1,50

E V 1 — vj 3/85

Das Handwerk in Hessen 3. Vierteljahr 1985

1,50

G I 2 — m 9/85

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im September 1985 — Vorläufige Ergebnisse —

1,50

G IV 1 — m 9/85

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im September 1985

2,50

H I 1 — m 10/85

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1985 — Vorauswertung —

1,00

H I 4 — vj 3/85

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 3. Vierteljahr 1985

1,00

K I 1 — j/84

Teil 2

Die Sozialhilfe in Hessen 1984

Teil 2: Sozialhilfeempfänger

2,50

K IV 1 — j/84

Heime für alte Menschen in Hessen Ende 1984

5,00

M I 1 — m 10/85

Erzeugerpreise in Hessen im Oktober 1985

2,00

M I 2 — m 11/85

Schnellbericht

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im November 1985

1,00

N I 1 — vj 3/85

Teil I

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1985

Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter

2,50

N I 1 — vj 3/85

Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1985

Teil II: Angestelltenverdienste

2,50

Wiesbaden, 12. Dezember 1985

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/85

StAnz. 52/1985 S. 2382

1177

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten des Landes Hessen in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien — EntsRL —)

Bezug: Erlaß vom 2. April 1975 (StAnz. S. 817), geändert durch Erlaß vom 9. November 1981 (StAnz. S. 2200)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Direktor des Landespersonalamtes erlasse ich die folgenden Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Die Tätigkeit von Landesbediensteten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen liegt auch im Interesse des Landes. Bei der Bedeutung der Aufgaben dieser Organisationen ist es notwendig, nur solche Bedienstete zu ihnen zu entsenden, die für die vorgesehenen Tätigkeiten besonders qualifiziert sind. Die erfolgreiche

Teilnahme an einem Lehrgang der Bundesakademie für Öffentliche Verwaltung zur Vorbereitung für internationale Aufgaben ist beispielsweise einer solchen Verwendung förderlich.

2. Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Entsendung. Dabei dürfen personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung entstehen, nicht den Ausschlag geben. Für die Entsendung und die Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer Organisation, zu denen insbesondere die in der Anlage zu den Entsendungsrichtlinien des Bundes in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. i. d. F. vom 1. August 1979 — GMBL. S. 454 —) aufgeführten gehören, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise.
3. Für die mit der Entsendung von Landesbediensteten verbundenen haushaltsrechtlichen Maßnahmen gelten die jeweiligen einschlägigen Vorschriften.

II. Beamte und Richter

- 4.1 Es sollen nur Beamte entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 1 Abs. 2 HLVO).
 - 4.2 Soweit in Ausnahmefällen Beamte auf Probe entsandt werden, sollen diese Beamten zum gleichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden wie vergleichbare, im Inland tätige Beamte. Vor der Ernennung soll von der Organisation eine Beurteilung des Beamten eingeholt werden. Auch die Zeit der Entsendung gilt als Probezeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2 HLVO).
 - 5.1 Für die Entsendung ist dem Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 UrlaubsVO zu gewähren.
 - 5.2 Für die Beurlaubung ist das Vorliegen eines dienstlichen Interesses nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG, § 3 Abs. 3 Satz 2 HLVO, § 4 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 HBeihVO, § 4 Abs. 1 Nr. 5 JVO, § 13 Abs. 2 und § 31 Abs. 5 BeamtVG schriftlich anzuerkennen. Unfallfürsorge nach den §§ 30 ff. BeamtVG (§§ 148 ff. HBG) darf dem Beamten jedoch nur insoweit gewährt werden, als er nicht bereits entsprechende Leistungen von der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation erhält, zu der er entsandt ist.
 6. Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltstfähig (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG).
 - 7.1 Die Entsendung steht einer Beförderung des Beamten nicht entgegen. Der Beamte soll insoweit gegenüber den im Landesdienst verbleibenden Beamten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht benachteiligt werden. Die Dienststellung des Beamten bei der öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisation kann zur Begründung einer Beförderung berücksichtigt werden, wenn die in dieser Dienststellung ausgeübte Tätigkeit nach ihren Anforderungen dem Beförderungssamt im wesentlichen vergleichbar ist. Vor einer Beförderung kann von der Organisation eine Beurteilung des Beamten eingeholt werden.
 - 7.2 Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes vorhanden ist und daß der Beamte
 - die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und
 - das Beförderungssamt nach den tatsächlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen seiner Dienstbehörde und im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne die Beurlaubung erreichen würde.
 8. Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Entsendung zu einer Organisation entstehen, werden reisekosten- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen aus Landesmitteln nicht gewährt.
 9. Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge bei Wiederverwendung im Landesdienst nach § 8 BBesG, ggf. i. V. m. Art. X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848), gekürzt.
 10. Bezieht ein nach deutschem Recht Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ein Einkommen, gilt für das Ruhen der deutschen Versorgungsbezüge § 53 BeamtVG. Für das Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen und von Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei einer solchen Organisation oder Kapitalbeträgen, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds gewährt werden, gilt § 56 BeamtVG, ggf. i. V. m. § 90 BeamtVG.
 11. Auf die Entsendung von Richtern finden die Bestimmungen für Beamte entsprechende Anwendung.
- ## III. Angestellte und Arbeiter
12. Angestellte und Arbeiter des Landes erhalten bei Entsendung Sonderurlaub ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn (§ 50 Abs. 2 BAT bzw. § 54 a MTL II) bis zur Dauer von zehn Jahren. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung zulassen. Wollen sie nach Ablauf des Sonderurlaubs bei einer Organisation verbleiben, ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land aufzulösen. Die oberste Dienstbehörde regelt dies rechtzeitig vor Ablauf des Sonderurlaubs.
 13. Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt als Beschäftigungs- und Dienstzeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Das dienstliche Interesse an der

Beurlaubung ist von der obersten Dienstbehörde vor Antritt des Sonderurlaubs ausdrücklich schriftlich anzuerkennen (vgl. § 50 Abs. 2 BAT und § 54 a MTL II).

14. Die Bestimmungen für Beamte über die Gewährung von Beihilfen (vgl. Nr. 5.2) gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter.
- 15.1 Für die entsandten Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Umlagen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können während der Beurlaubung ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn nicht entrichtet werden.
- 15.2 Es bleibt den Arbeitnehmern überlassen, sich während der Zeit ihrer Entsendung in der deutschen Sozialversicherung freiwillig zu versichern und gegebenenfalls einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Beitragsanteile des Landes zu diesen Versicherungen werden nicht gewährt.
- 16.1 Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der Organisation geleistet werden, verbleiben den entsandten Arbeitnehmern in voller Höhe. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis finden jedoch Nr. 8 und 10 Satz 2 Anwendung.
- 16.2 Die Anrechnung der in Nr. 16.1 bezeichneten Bezüge und Zahlungen auf eine Leistung aus einer Zusatzversicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der betreffenden Zusatzversorgungsanstalt (z. B. § 65 Abs. 6 VBL-Satzung).

IV. Schlußbestimmungen

- 17.1 Die Entsendungsrichtlinien vom 2. April 1975, geändert durch Erlass vom 9. November 1981, werden aufgehoben.
- 17.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 11. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern

IB 1 — 8 b 34 — 09

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 52/1985 S. 2382

1178

Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 7. Dezember 1984 (StAnz. S. 2529)

Nachstehend veröffentliche ich eine Neufassung der Übersicht über die derzeit für den Bereich der Landesverwaltung maßgebenden Tarifverträge einschließlich der Satzung der VBL.

Die für die Waldarbeiter des Landes maßgebenden tariflichen Regelungen sind nicht aufgeführt, da sie bereits vollständig in dem vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen „Tariferlaß-Handbuch“ enthalten sind, das allen Dienststellen der Staatsforstverwaltung vorliegt.

Zum Verständnis der nachstehenden Übersicht bemerke ich folgendes:

- a) Die Zusammenstellung ist nach den Gliederungsnummern des Gültigkeitsverzeichnisses geordnet. Bekanntmachungen, die vom Inhalt her mehreren Sachgebieten zugeordnet werden können, sind nur einmal — und zwar jeweils unter der niedrigsten Gliederungsnummer — aufgeführt.
- b) Bei der angegebenen Fundstelle handelt es sich — wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist — stets um den Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die in Klammern aufgeführten Erlassdaten bzw. Fundstellen beziehen sich auf Wiederinkraftsetzungen.
- c) Bekanntgebende oberste Dienstbehörde ist bis zum 31. Dezember 1969 der Hessische Minister der Finanzen gewesen. Seit dem 1. Januar 1970 erfolgt die Bekanntgabe ausschließlich durch mich.
- d) Tarifverträge mit erfahrungsgemäß kurzer Geltungsdauer (wie z. B. Lohn- oder Vergütungstarifverträge) sind nicht aufgeführt, es sei denn, daß Entgeltregelungen in Form von Änderungsstarifverträgen zu den jeweiligen Rahmentarifverträgen vereinbart worden sind. In diesen Fällen ist die derzeit gültige Entgeltregelung mit aufgeführt.

Wiesbaden, 17. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern

IB 43 — P 2000 A — 116

StAnz. 52/1985 S. 2383

Gliederungs-Nr. 2200	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifverträge vom 1. Januar 1967 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schwestern und Schüller in der Krankenpflegehilfe		
	23.2.1967	S. 330
<u>Geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 12. Dezember 1968 zum TV-Lernschwestern und Lernpfleger	17.4.1969	S. 772
ÄndTV vom 16. März 1974	18.3.1974	S. 620
ÄndTV vom 12. Juni 1974	31.7.1974	S. 1511
ÄndTV vom 7. November 1974	15.1.1975	S. 180
ÄndTV vom 17. März 1975	18.3.1975	S. 565
ÄndTV vom 17. Mai 1976	10.5.1976	S. 993
ÄndTV vom 16. März 1977	25.3.1977	S. 805
ÄndTV vom 30. März 1979	3.4.1979	S. 880
ÄndTV vom 18. April 1980	5.5.1980	S. 1021
ÄndTV vom 20. Juni 1983	1.7.1983	S. 1474

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfs- berufe vom 28. Januar 1970		
	6.2.1970	S. 445
<u>Geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 17. Dezember 1970	22.12.1970	1971 S. 10
ÄndTV vom 19. Januar 1972	24.1.1972	S. 268
ÄndTV vom 16. März 1974	18.3.1974	S. 618
ÄndTV vom 12. Juni 1974	31.7.1974	S. 1511
ÄndTV vom 7. November 1974	15.1.1975	S. 180
ÄndTV vom 17. März 1975	18.3.1975	S. 564
ÄndTV vom 17. Mai 1976	10.5.1976	S. 991
ÄndTV vom 16. März 1977	25.3.1977	S. 802
ÄndTV vom 30. März 1979	2.4.1979	S. 878
ÄndTV vom 18. April 1980	12.5.1980	S. 1023
ÄndTV vom 20. Juni 1983	1.7.1983	S. 1474

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbe- dingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes		
	23.12.1970	1971 S. 102
<u>Geändert durch:</u>		
ÄndTV vom 12. Mai 1971	-16.8.1971	S. 1459
ÄndTV vom 16. März 1974	18.3.1974	S. 619
ÄndTV vom 12. Juni 1974	31.7.1974	S. 1511
ÄndTV vom 7. November 1974	15.1.1975	S. 180
ÄndTV vom 17. März 1975	18.3.1975	S. 564
ÄndTV vom 17. Mai 1976	10.5.1976	S. 992
ÄndTV vom 16. März 1977	25.3.1977	S. 804
ÄndTV vom 18. April 1980	7.5.1980	S. 1024
ÄndTV vom 17. Mai 1982	27.5.1982	S. 1122
ÄndTV vom 20. Juni 1983	1.7.1983	S. 1474
ÄndTV e vom 12. Dezember 1984	27.12.1984	1985 S. 90

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974		
	17.1.1975	S. 176
	28.8.1975	S. 1754
	8.10.1975	S. 1973
<u>Geändert durch:</u>		
1. ÄndTV vom 25. November 1975	8.3.1976	S. 588
2. ÄndTV vom 28. April 1978	20.7.1977	S. 1572
3. ÄndTV vom 20. November 1980	14.7.1978	S. 1531
***	31.1.1981	S. 474
<u>Gliederungs-Nr. 2200, 2202, 2201</u>		
Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970		
	24.12.1970	1971 S. 91
<u>Geändert durch:</u>		
TV vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	21.1.1972	S. 270
TV vom 16. Februar 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende	16.2.1973	S. 439

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
ÄndTV Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	6.2.1975	S. 331
TV betreffend das Wiederinkraft- treten der TVe über vermögens- wirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. März 1977	29.3.1977	S. 810
TVe vom 18. April 1980 zur Änderung der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	19.5.1980	S. 1025
TVe über vermögenswirksame Leistungen an Ange- stellte, Arbeiter und Auszubildende	30.1.1984	S. 411

<u>Gliederungs-Nr. 2202</u>		
Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961	28.2.1961	S. 332
1.d.F. der ÄndTVe Nr. 1 bis 30, wieder in Kraft gesetzt durch den 31. ÄndTV vom 18. Oktober 1973	19.12.1973	1974 S. 98
geändert durch:		
32. ÄndTV vom 16. März 1974	18.3.1974	S. 603
	4.4.1974	S. 862
33. ÄndTV vom 12. Juni 1974	31.7.1974	S. 1492
	23.12.1974	1975 S. 79
	24.2.1975	S. 412
	11.3.1976	S. 589
	4.1.1977	S. 225
34. ÄndTV vom 24. Juli 1974	23.9.1974	S. 1827
35. ÄndTV vom 4. Oktober 1974	25.11.1974	S. 2218
36. ÄndTV vom 7. November 1974	15.1.1975	S. 173
37. ÄndTV vom 17. März 1975	24.4.1975	S. 818
	11.3.1976	S. 589
	6.1.1977	S. 225
38. ÄndTV vom 24. Juni 1975	12.8.1975	S. 1610
39. ÄndTV vom 23. Juli 1975	22.10.1975	S. 2034
40. ÄndTV vom 16. Dezember 1975	26.2.1976	S. 475
41. ÄndTV vom 1. Dezember 1976	14.2.1977	S. 559
42. ÄndTV vom 16. März 1977	25.3.1977	S. 787
43. ÄndTV vom 28. April 1978	14.7.1978	S. 1540
44. ÄndTV vom 13. Oktober 1978	12.12.1978	1979 S. 3
45. ÄndTV vom 31. Oktober 1979	6.2.1980	S. 370, 1490 1983 S. 1098
46. ÄndTV vom 18. April 1980	7.5.1980	S. 1061
47. ÄndTV vom 1. Juli 1981	7.8.1981	S. 1687
48. ÄndTV vom 7. Oktober 1981	22.2.1982	S. 544
49. ÄndTV vom 17. Mai 1982	28.5.1982	S. 1137, 1224 1450, 1614
50. ÄndTV vom 22. November 1982	20.12.1982	1983 S. 2
51. ÄndTV vom 20. Juni 1983	6.7.1983	S. 1504
52. ÄndTV vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6
53. ÄndTV vom 12. Dezember 1984	17.1.1985	S. 266

Vergütungsordnung zum BAT vom 23. Februar 1961 (Anlagen 1 a und 1 b), wieder in Kraft gesetzt durch den 37. ÄndTV vom 17. März 1975	24.4.1975	S. 818
	11.3.1976	S. 539
	6.1.1977	S. 225
zusätzlich geändert durch: TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975	31.7.1975	S. 1506
	27.8.1975	S. 1717
	13.10.1975	S. 1972
	5.4.1976	S. 746
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezugerechner) vom 28. April 1978	19.7.1978	S. 1534
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. September 1978	24.11.1978	S. 2537
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979	19.3.1979	S. 722, 914
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979	26.6.1979	S. 1500
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980	3.6.1980	S. 1091
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmteilergehilfen) vom 18. Februar 1981	15.4.1981	S. 1018

Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Mahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981	S. 1975	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	S. 1133
Ergänzung von Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT vom 7. Juli 1981	S. 1487	<u>Geändert durch:</u>	
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischbeschau) vom 7. Oktober 1981	S. 544	ÄndTV Nr. 1 vom 20. Juni 1983	S. 1504
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982	S. 1178	ÄndTV Nr. 2 vom 4. November 1983	S. 878
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983		***	
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Dezember 1983	S. 858, 979	Normalvertrag Solo vom 1. Mai 1924	
***		i.d.F. des Tarifvertrages vom 8. Dezember 1970	S. 442
Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswohnung vom 23. Februar 1961	S. 332	<u>Geändert durch:</u>	
<u>Geändert durch:</u>		ÄndTV vom 17. November 1972	S. 480
TV vom 21. Januar 1974 über das Wiedereinkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	S. 1146	ÄndTV vom 3. Dezember 1974	23.12.1974
ÄndTV vom 7. November 1974	S. 173	ÄndTV vom 24. Mai 1984	8.8.1984
TV vom 10. April 1981 über das Wiedereinkraftsetzen des TV zu § 71 BAT		***	
***		Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen - Bühnentechnikertarifvertrag - vom 25. Mai 1961	S. 1248 (S. 260)
Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971	S. 1314	<u>Geändert durch:</u>	
<u>Geändert durch:</u>		ÄndTV vom 19. Dezember 1967	16.8.1968
ÄndTV vom 18. Oktober 1973		ÄndTV vom 30. November 1970	11.1.1971
ÄndTV Nr. 2 vom 12. Juni 1974	1974 S. 3	ÄndTV vom 10. November 1971	15.12.1971
***	S. 1503	TV vom 6. März 1972 zur Neufassung des ÄndTV vom 10. November 1971	19.6.1972
Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschnitt 2 Abs. 5 SR 2 a BAT)	S. 938	ÄndTV vom 15. Oktober 1974	S. 1195
***		ÄndTV vom 16. Mai 1978	S. 2225
		ÄndTV vom 24. Mai 1984	S. 1162 S. 1607
		ÄndTV vom 27. November 1984	S. 864

		Tarifvertrag über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19.10.1976
		<u>Geändert durch:</u>	
		ÄndTV vom 11. Mai 1979	S. 1795
		ÄndTV vom 9. Juni 1980	22.7.1980
		ÄndTV vom 12. März 1981	9.7.1981
		***	S. 1510

Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
19.10.1976	S. 1956
Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 11. Mai 1979	S. 1795
ÄndTV vom 9. Juni 1980	S. 1419
TV vom 9. Januar 1982 zur Wieder- inkraftsetzung des TV vom 17. Mai 1976	S. 918

Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977	
20.2.1978	S. 546
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 9. Juni 1980	S. 1419

Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979	
13.8.1979	S. 1786
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 5. Mai 1980	S. 1420
ÄndTV vom 21. Dezember 1981/ 9. Januar 1982	S. 919
19.7.1982	S. 1427
ÄndTV Nr. 3 vom 27. Oktober 1982	S. 692
ÄndTV Nr. 4 vom 23. Januar 1985	S. 851

Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand)	
vom 27. September 1972	
2.4.1973	S. 747
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 11. Mai 1979	S. 1795
TV zur Wiederinkraftsetzung vom 21. Dezember 1981/9. Januar 1982	S. 692
TV zur Wiederinkraftsetzung vom 23. Januar 1985	S. 851

Normalvertrag Tanz vom 9. Juni 1980	
22.7.1980	S. 1410
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV Nr. 1 vom 23. Januar 1985	S. 851
17.4.1985	
19.10.1976	S. 1956
Tarifvertrag über zusätzliche Mutterschutz vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 11. Mai 1979	S. 1795
ÄndTV vom 9. Juni 1980	S. 1419
TV vom 9. Januar 1982 zur Wieder- inkraftsetzung des TV vom 17. Mai 1976	S. 918

Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971	
26.10.1971	S. 1829
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 15. Mai 1979	S. 1797

Anpassungsrahmentarifvertrag vom 3. Juni 1966	
i.d.F. des ÄndTV vom 24. Oktober 1973	
1.11.1977	S. 2235

Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979	
2.3.1979	S. 595
<u>Geändert durch:</u>	
TV zur Wiederinkraftsetzung vom 27. Oktober 1982	S. 692
5. ÄndTV vom 28. Juni 1983	S. 1508
TV zur Wiederinkraftsetzung vom 25. November 1983	S. 684
14.3.1984	

Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979	
13.8.1979	S. 1796
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV vom 9. Juni 1980	S. 1419
ÄndTV vom 23. März 1984	S. 1109
ÄndTV vom 13. Dezember 1984	S. 482
11.2.1985	

Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
<u>Gliederungs-Nr. 3202. 3203</u>			
Tarifverträge vom 26. Januar 1971 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder	S. 412	Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974	S. 604 S. 1079
<u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 5. Mai 1980	S. 1100 S. 1322	<u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 7. November 1974 ÄndTV vom 14. November 1977	S. 1042 1978 S. 13
***		***	
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Orchestermusiker vom 5. April 1971	S. 748	Tarifverträge über Zulagen an Angestellte bzw. Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978	S. 620
<u>Geändert durch:</u> TV vom 27. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten des TV vom 5. April 1971	S. 412	***	
TV vom 30. März 1977 über die Wieder- inkraftsetzung des TV vom 5. April 1971	S. 1430	<u>Gliederungs-Nr. 3203</u>	
ÄndTV vom 6. Mai 1980	S. 1102	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964	S. 383 S. 507 S. 623
***		i.d.F. der ÄndTV Nr. 1 bis 20, wieder in Kraft gesetzt durch den 21. ÄndTV vom 29. November 1972	S. 179
Tarifvereinbarung für die Bühnen- schiedsgerichte vom 1. Oktober 1948 i.d.F. vom 1. Juni 1960	S. 1122	<u>Geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 22 vom 18. Oktober 1973 ÄndTV Nr. 23 vom 16. März 1974 ÄndTV Nr. 24 vom 12. Juni 1974 ÄndTV Nr. 25 vom 24. Juli 1974 ÄndTV Nr. 26 vom 7. November 1974 ÄndTV Nr. 27 vom 17. März 1975 ÄndTV Nr. 28 vom 16. Dezember 1975 ÄndTV Nr. 29 vom 1. Dezember 1976 ÄndTV Nr. 30 vom 16. März 1977 ÄndTV Nr. 31 vom 28. April 1978 ÄndTV Nr. 32 vom 13. Oktober 1978 ÄndTV Nr. 33 vom 31. Oktober 1979 ÄndTV Nr. 34 vom 29. Januar 1980	10.3.1964 S. 383 1.4.1964 S. 507 17.4.1964 S. 623 8.1.1973 S. 179 18.12.1973 1974 S. 6 18.3.1974 S. 603 31.7.1974 S. 1503 8.10.1974 S. 1924 15.1.1975 S. 175 28.5.1975 S. 1043 26.2.1976 S. 478, 871 3.2.1977 S. 480, 603 25.3.1977 S. 788 14.7.1978 S. 1532 11.12.1978 1979 S. 4 11.2.1980 S. 377 22.4.1980 S. 834
<u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 24. November 1966	S. 245 S. 680 S. 429		
ÄndTV vom 8. Februar 1967	S. 1172		
TV vom 1. November 1971 (Wiederinkraftsetzung)	S. 2251 S. 683 S. 1607		
ÄndTV vom 30. März 1977	1978 S. 137		
ÄndTV vom 25. November 1983 ÄndTV vom 24. Mai 1984	1978 S. 137		

Tarifvertrag vom 30. März 1977 über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernhörs	S. 1021 S. 851		
i.d.F. des ÄndTV vom 29. September 1977	1978 S. 137		
<u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 20. Januar 1981 ÄndTV vom 23. Januar 1985	S. 1021 S. 851		

Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
ÄndTV Nr. 35 vom 18. April 1980	S. 1062
ÄndTV Nr. 36 vom 1. Juli 1981	S. 1687
ÄndTV Nr. 37 vom 17. Mai 1982	S. 1137, 1226 S. 1450, 1617
ÄndTV Nr. 38 vom 8. Dezember 1982	1983 S. 77
ÄndTV Nr. 39 vom 20. Juni 1983	S. 1505
ÄndTV Nr. 40 vom 31. August 1984	1985 S. 6
ÄndTV Nr. 41 vom 12. Dezember 1984	S. 266

Tarifvertrag zu § 73 NTL II betr. Besitz- standswahrung vom 27. Februar 1964	S. 628
17.4.1964	
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965	S. 290, 366 (1977 S. 14)
2.2.1966 (15.12.1976)	
ÄndTV Nr. 10 zum NTL II vom 7. Februar 1968	S. 691 (S. 2085)
29.3.1968 (9.10.1978)	
ÄndTV Nr. 17 zum NTL II vom 21. April 1970	S. 1734
18.8.1970	
ÄndTV Nr. 18 zum NTL II vom 5. August 1970	S. 1832 S. 2208
2.9.1970 4.11.1970	
ÄndTV Nr. 1 vom 12. Juni 1974	S. 1503
31.7.1974 16.10.1974	
23.3.1977	S. 1987 S. 738
ÄndTV Nr. 2 vom 1. Dezember 1976	
23.3.1977	
Tarifvertrag über das Lohngruppenver- zeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966	
i.d.F. des ÄndTV Nr. 6 vom 19. Juni 1975	S. 1549
8.8.1975	
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV Nr. 7 vom 10. September 1980	S. 2327 1981 S. 476
27.11.1980	
(Neufassung-Lohngruppenverzeichnis)	S. 810
17.3.1981	

Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppen- verzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966	
i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975	S. 1549
8.8.1975	
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	S. 985
10.5.1976	

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965	
i.d.F. des 12. ÄndTV vom 7. November 1974	S. 881
28.4.1975	
<u>Geändert durch:</u>	
14. ÄndTV vom 17. Mai 1976	S. 989
10.5.1976	
15. ÄndTV vom 16. März 1977	S. 1572
18.8.1976	
20. ÄndTV vom 17. Mai 1982	S. 799
21.3.1977	
21. ÄndTV vom 20. Juni 1983	S. 1122
27.5.1982	
22. ÄndTV vom 17. Oktober 1983	S. 1474
1.7.1983	
23. ÄndTV vom 31. August 1984	1984 S. 146
27.12.1983	
24. ÄndTV vom 12. Dezember 1984	1985 S. 6
17.12.1984	
27.12.1984	1985 S. 90

Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963	S. 1368 (S. 210)
25.11.1963 (17.1.1974)	
<u>Geändert durch:</u>	
ÄndTV Nr. 1 vom 9. März 1965	S. 477
12.4.1965	
ÄndTV Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966	(S. 2111)
7.11.1975	
ÄndTV Nr. 2 vom 5. Oktober 1967	S. 521
28.3.1966	
ÄndTV Nr. 3 vom 15. Januar 1970	S. 1481
3.11.1967	
ÄndTV Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970	S. 1172
18.7.1968	
ÄndTV Nr. 4 vom 27. Oktober 1972	S. 622
4.3.1970	
ÄndTV Nr. 5 vom 7. Juni 1973	(S. 838)
20.3.1981	
ÄndTV Nr. 6 vom 12. Oktober 1973	S. 1832
2.9.1970	
ÄndTV Nr. 11 vom 19. Mai 1981	27.12.1972
1.6.1981	1973 S. 78
16.11.1973	S. 1314
S. 2179	
S. 1302	

Erlaßdatum

Fundstelle
(StAnz.)Gliederungs-Nr. 7209

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
i.d.F. des 12. ÄndTV vom 1. Juni 1979

S. 2324

Geändert durch:

13. ÄndTV vom 14. Dezember 1979
14. ÄndTV vom 16. September 1981
15. ÄndTV vom 21. Februar 1984
16. ÄndTV vom 7. Dezember 1984

S. 525

1982 S. 74

S. 480

S. 1575

S. 564

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 27. Juli 1966

i.d.F. der 14. Satzungsänderung vom 3. März 1977

S. 2523

Geändert durch:

15. Satzungsänderung vom 25. November 1977
16. Satzungsänderung vom 15. Dezember 1978
17. Satzungsänderung vom 14. Dezember 1979
18. Satzungsänderung vom 16. September 1981
19. Satzungsänderung vom 10. November 1983
20. Satzungsänderung vom 19. April 1985

S. 622

S. 563

S. 1063

S. 834

S. 810

S. 811

Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnengeduldeten vom 11. Juni 1963

i.d.F. des ÄndTV vom 1. April 1963

S. 887

Geändert durch:

ÄndTV vom 23. Oktober 1973
ÄndTV vom 9. Juni 1980

1974 S. 4

S. 1419

Fundstelle
(StAnz.)

Erlaßdatum

Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II für Arbeiter des Landes Hessen vom 9. Oktober 1963

S. 1368

(S. 210)

Geändert durch:

ÄndTV Nr. 1 vom 15. Januar 1970
(20.3.1981)

S. 622

(S. 838)

Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern)

S. 1006

Geändert durch:

ÄndTV vom 26. August 1966
ÄndTV vom 25. November 1970
ÄndTV vom 23. Dezember 1974

S. 1424

S. 2439

S. 460

Tarifvertrag über den Rationalisierungs-
schutz für Arbeiter des Bundes und der
Länder vom 29. Oktober 1971

S. 492

S. 1827

Geändert durch:

ÄndTV vom 18. Oktober 1973
ÄndTV Nr. 2 vom 7. November 1974

1974 S. 3

S. 184

Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter
bei Justizvollzugsanstalten vom
27. November 1975

JHBl. S. 198

Tarifvertrag über eine Zulage
an Arbeiter vom 17. Mai 1982

S. 1136

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
<u>Gliederungs-Nr. 3236</u>		
Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Musiker in Kulturorchestern vom 11. Juni / 2. Juli 1963 i.d.F. der Änderungsstarifverträge vom 1. April 1968	10.5.1968	S. 885

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i.d.F. des 10. ÄndTV vom 16. September 1981	2.2.1982	S. 316
geändert durch:		
11. ÄndTV vom 29. März 1984	29.8.1984	S. 1799

<u>Gliederungs-Nr. 3272</u>		
Tarifvertrag vom 9. November 1964 (Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Absteuern und Castspielen)	4.12.1964 (18.11.1974)	S. 1544 (S. 2226)
geändert durch:		
ÄndTV vom 22. Juni 1969	30.6.1969 (18.11.1974)	S. 1230 (S. 2226)
ÄndTV vom 20. Dezember 1974	13.3.1975	S. 570
ÄndTV vom 18. August 1983	9.9.1983	S. 1938

<u>Gliederungs-Nr. 3236</u>		
Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	15.1.1974	S. 195 1975 S. 162
geändert durch:		
ÄndTV Nr. 1 vom 7. November 1974	15.1.1975	S. 181
ÄndTV Nr. 2 vom 31. August 1984	16.11.1979 17.12.1984	S. 2338 1985 S. 6

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973	28.11.1973 2.4.1974	S. 2242 S. 763
geändert durch:		
ÄndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	16.1.1975	S. 185

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27.3.1974 22.7.1975	S. 726 S. 1469
geändert durch:		
ÄndTV vom 30. Mai 1974	15.11.1974	S. 2225
ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955

Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973	27.3.1974 22.7.1975	S. 726 S. 1469
geändert durch:		
ÄndTV vom 30. Mai 1974	15.11.1974	S. 2225
ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)		Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27.3.1974	S. 726	<u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 26. Oktober 1964 ÄndTV vom 8. November 1966 (15.12.1976) ÄndTV vom 6. August 1976 *** Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Arbeiter, die die Voraussetzungen für die Zahlung des Theatrobetriebs- zuschlages erfüllen) <u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 23. Dezember 1974 ***	27.11.1964	S. 1485
	22.7.1975	S. 1469		22.11.1966	S. 1571
	23.12.1974	1975 S. 76		(15.12.1976)	(1977 S.15)
	19.10.1976	S. 1955		11.8.1976	S. 1539
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973	28.3.1974	S. 730	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965 (Entschädigungen für Sonderleistungen an Arbeiter und Ange- stellte bei den staatlichen Theatern) ***	28.7.1964	S. 1008
	22.7.1975	S. 1469		3.3.1975	S. 460
	23.12.1974	1975 S. 78			
	19.10.1976	S. 1955		30.3.1965 (6.10.1975)	S. 436 (S. 1923)
<u>Gliederungs-Nr. 2237</u>					
Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962	16.5.1962 (12.12.1972)	S. 744 (1973 S. 3)	Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981 <u>Geändert durch:</u> TV zur Wiedereinkraftsetzung vom 24. November 1983 *** Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981 <u>Geändert durch:</u> TV zur Wiedereinkraftsetzung vom 24. November 1983 *** Tarifverträge vom 16. März 1977 über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lern- schwestern und Lernpfleger	20.11.1981	S. 2321
	6.8.1964	S. 1045		20.11.1981	S. 2321
	29.3.1967	S. 459			
	28.8.1970 2.10.1970	S. 1807 S. 2015			S. 634
Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gem. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967	30.11.1967 (9.12.1977)	S. 1579 (S. 2530)	Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gem. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967 *** Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 (Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern)	20.11.1981	S. 2321
				20.11.1981	S. 634
Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 (Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern)	27.7.1961	S. 921		2.5.1977	S. 1067

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
<u>Geändert durch:</u> ÄndTV vom 30. März 1979	3.4.1979	S. 883
ÄndTV Nr. 2 vom 21. Mai 1980	15.6.1979	S. 1383
TV vom 19. Mai 1981 betr. das Wieder- inkrafttreten der TVe über ein Urlaubsgeld	30.7.1980	S. 1458
***	1.6.1981	S. 1302
Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder vom 18. April 1977	24.6.1977	S. 1428
<u>Geändert durch:</u> 1. ÄndTV vom 27. April 1979	17.5.1979	S. 1278

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern vom 18. April 1977	24.6.1977	S. 1427
<u>Geändert durch:</u> 1. ÄndTV vom 27. April 1979 TV vom 19. Juni 1981 betr. das Wiederinkrafttreten des TV vom 18. April 1977	17.5.1979 9.7.1981	S. 1278 S. 1510

<u>Gliederungs-Nr. 3241</u> Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 (Zusatzurlaub gem. § 49 Abs. 2 NTL II für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten) i.d.F. des ÄndTV vom 6. Juni 1967	18.9.1967	S. 1250
<u>Geändert durch:</u> ÄndTV Nr. 17 zum NTL II vom 21. April 1970	18.8.1970 24.3.1971	S. 1734 S. 626
ÄndTV zum TV-Zusatzurlaub vom 9. Dezember 1974	25.9.1975	S. 1877
ÄndTV Nr. 30 zum NTL II vom 16. März 1977	25.3.1977	S. 788
ÄndTV Nr. 31 zum NTL II vom 28. April 1978	14.7.1978	S. 1532
ÄndTV Nr. 35 zum NTL II vom 18. April 1980	29.5.1980	S. 1062
ÄndTV Nr. 37 zum NTL II vom 17. Mai 1982	28.5.1982	S. 1137, 1226 1450, 1617

Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 (Bühnenangehörige)	8.9.1981	S. 1862
<u>Geändert durch:</u> TV vom 11. Juni 1981 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 13. Mai 1975	8.9.1981	S. 1862
TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 13. Mai 1975	23.4.1982	S. 914
ÄndTV vom 23. März 1984	18.5.1984	S. 1109

<u>Gliederungs-Nr. 1571</u> Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse a) der Fleischbeschauerärztin, Fleischbeschauer und Trichinen- schauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe b) der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärztin, Fleisch- beschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. April 1969, i.d.F. der 5. ÄndTV vom 28. Februar 1973	7.8.1973	S. 1578
<u>Geändert durch:</u> 6. ÄndTV vom 16. März 1974 7. ÄndTV vom 29. Mai 1974	26.3.1974 29.7.1974	S. 682 S. 1459
8. ÄndTV vom 10. April 1975 9. ÄndTV vom 4. Mai 1976 10. ÄndTV vom 28. März 1977 12. ÄndTV vom 27. April 1979 13. ÄndTV vom 29. April 1980 15. ÄndTV vom 7. Oktober 1981 17. ÄndTV vom 24. Juni 1983 18. ÄndTV vom 28. November 1984	23.1.1975 14.5.1975 28.6.1976 5.5.1977 12.6.1979 6.6.1980 2.3.1982 7.7.1983 24.1.1985	S. 221 S. 971 S. 1269 S. 1065 S. 1442 S. 1102 S. 587 S. 1506 S. 315

1179

Nebenamtlicher Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen

Bezug: 1. Erlaß vom 29. September 1981 (StAnz. S. 1974)
2. Erlaß vom 29. November 1983 (StAnz. S. 2398)
3. Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtenengesetzes vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159)

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 HBG i. d. F. des o. a. Gesetzes ist die Erteilung von Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen als Nebentätigkeit (Nebenamt) auch künftig nicht genehmigungspflichtig.

Eine Genehmigung für eine solche Tätigkeit wird jedoch — wie bisher — weiterhin regelmäßig wegen § 86 Abs. 1 HBG erforderlich sein, soweit sie während der Arbeitszeit ausgeübt werden soll.

Nach § 79 Abs. 3 Satz 1 HBG i. d. F. des o. a. Gesetzes darf der Beamte Nebentätigkeiten, die er nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Daraus ergibt sich, daß Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat, während der Arbeitszeit nur ausgeübt werden dürfen, wenn dafür ein dienstliches Interesse vorliegt und dies vom Dienstherrn anerkannt ist.

Die Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen liegt grundsätzlich im dienstlichen Interesse sowohl des Landes wie auch der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Tätigkeit kann außerdem weitgehend nur während der allgemeinen Dienstzeit ausgeübt werden.

Für Nebentätigkeiten, die sich im Rahmen der Nr. 3 der Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht in der Ausbildung der Beamten vom 29. September 1981 halten, empfehle ich deshalb, das dienstliche Interesse nach § 79 Abs. 3 Satz 1 HBG anzuerkennen und, soweit nicht im Einzelfall dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, den Bediensteten für entsprechende Nebentätigkeiten die nach § 86 Abs. 1 HBG erforderliche Genehmigung zu erteilen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, allen Ressorts und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 20. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 b 30
— Gült.-Verz. 3204, 322 —
StAnz. 52/1985 S. 2394

1180

Sächliche Kosten des Schiedsmannsamts;

hier: Kosten der Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner
Bezug: Erlaß vom 5. August 1975 (StAnz. S. 1591)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt:

Nach § 47 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes i. d. F. vom 13. Februar 1975 (GVBl. I S. 30) fallen die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts der Gemeinde zur Last. § 19 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 17. Juli 1975 (GVBl. I S. 187) bestimmt den Umfang der von der Gemeinde zu tragenden sächlichen Kosten. Entsprechend der Rechtslage in den anderen Bundesländern ist davon abgesehen worden, die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner den Gemeinden aufzuerlegen.

Einige Bundesländer zählen zu den sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts auch alle Ausgaben, die dazu dienen, den Schiedsmann mit seinen Aufgaben, insbesondere den umstrittenen Fragen des Schiedsmannsrechts und ihrer Erklärung in Rechtsprechung und Schrifttum, vertraut zu machen. Dem Ziel der Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner widmet sich im besonderen der Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. (BDS). Er veranstaltet zu diesem Zweck örtliche Zusammenkünfte der Schiedsmänner und unterhält ein Schiedsmannsseminar, das — mit finanzieller Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes — Aus- und Fortbildungslehrgänge durchführt.

Da die Unterrichtung und Fortbildung der Schiedsmänner im Interesse des Landes und der Gemeinden liegt, wird den Gemeinden empfohlen, die Teilnahme ihrer Schiedsmänner an den Schu-

lungsveranstaltungen durch Gewährung von Zuschüssen nach Abstimmung mit dem BDS und durch Übernahme von Reisekosten zu ermöglichen.

Ich bitte, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 13. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 25 b 18 — 17/85
— Gült.-Verz. 29 —
StAnz. 52/1985 S. 2394

1181

Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 395);

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Bezug: Erlaß vom 13. Februar 1975 (StAnz. S. 376)

Der o. a. Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 16. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 56 c 02/01 — 1/85
— Gült.-Verz. 3620 —
StAnz. 52/1985 S. 2394

1182

Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum

Bezug: Erlaß vom 20. August 1975 (StAnz. S. 1762)

Der o. a. Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 10. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 56 a 06/03 — 1/85
— Gült.-Verz. 3620 —
StAnz. 52/1985 S. 2394

1183

Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WistG) i. d. F. vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912)

Bezug: Erlasse vom 7. November 1975 (StAnz. S. 2116), 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2244) und 31. Januar 1979 (StAnz. S. 370)

Die o. a. Erlasse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 10. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44/23 — 370/85
— Gült.-Verz. 3620 —
StAnz. 52/1985 S. 2394

1184

Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln für gemeindliche Bauvorhaben

Bezug: Erlaß vom 17. Mai 1985 (StAnz. S. 1094)

Der o. a. Erlaß wird in Nr. 2 wie folgt ergänzt:

„In Ausnahmefällen können die Kosten der Kostengruppen

3.5 Besondere Bauausführungen (hierzu werden auch neue Technologien zur Einsparung von Energie gerechnet)

6.2.1 Zusätzliche Maßnahmen (Schutz von Personen und Sachen)

6.3.1

6.2.6 Gründreinigung

in die zuwendungsfähigen Kosten einbezogen werden.“

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 5. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern
V C 31 — 61 a 24 — 1/85
— Gült.-Verz. 3611 —
StAnz. 52/1985 S. 2394

1185

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 — Rechnungslegungserlaß 1985 —**Inhalt**

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
 - 2 Einzelrechnungslegung
 - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
 - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
 - 2.3 Rechnungsnachweisungen
 - 3 Gesamtrechnungslegung
 - 3.1 Oberrechnungen
 - 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
 - 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
 - 4 Ausgabereste
 - 5 Sonstiges
- Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:
- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
 - 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) richtigzustellen.
 - 1.2 **Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:**
 - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 1 den 9. Januar 1986,
 - 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gem. Abschn. B Nr. 2 spätestens den 16. Januar 1986,
 - 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 den 17. Januar 1986, 12 Uhr,
 - 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gem. Abschn. B Nr. 4 den 21. Januar 1986,
 - 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gem. Abschn. B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 21. Januar 1986.
 - 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabebogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen
 - 17 02 — 441 01 bis 441 15 und
 - 17 02 — 442 01 bis 442 15
 den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
 - 1.3 **Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**
 - 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse möglich.
 - 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen
 - Gemeinschaftssteuern und reine Landessteuern (Kap. 17 01)
 - andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Kirchensteuer, Grunderwerbsteuer).
 - 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titel-

verwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 32 22 04, 32 22 05) zu unterrichten.

- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kassen des Landes ihren Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung gemäß VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:**
 - 1.4.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
 - 1.4.2 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK und der Finanzkassen) VV Nr. 4.1 zu § 80 LHO
 - 1.4.3 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
 - 1.4.4 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)
 - 1.4.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
 - 1.4.6 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
 - 1.4.7 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
 - 1.4.8 Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ (§ 80 Abs. 3 LHO)
 - 1.4.9 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
 - 1.4.10 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
 - 1.4.11 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)
- 1.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 und 1.4.11 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 23. Januar 1986, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:**
 - 1.5.1 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes) an die Finanzkassen und an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —, an alle übrigen Kassen — dreifach —,
 - 1.5.2 **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter) an die Staatskassen — dreifach —, **das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung** — dreifach —, davon an die Staatskassen 1 Ausfertigung, an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle 2 Ausfertigungen,
 - 1.5.3 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen) an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse — dreifach —,
 - 1.5.4 **Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen** (Ergebnisse der Versorgungsämter bei Kap. 08 18 und 08 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 — 441 08, 442 08, 443 01 und 525 61) — einfach —, für die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt (vgl. Nr. 1.7) 1 Ausfertigung,
 - 1.5.5 **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünfmal —, davon an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main 4 Ausfertigungen, an die Staatshauptkasse 1 Ausfertigung.
 - 1.5.6 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen) — viermal — an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.
 - 1.5.7 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
 - 1.6.1 **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.3)
 - 1.6.1.1 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungen bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1), eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
 - 1.6.1.2 Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugewandene Ausfertigung zu ihren Unterlagen.
 - 1.6.1.3 **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2)

Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt, eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.

- 1.6.2 Oberrechnungen (vgl. Nr. 1.5.4)**
Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse, eine steht für die Verwaltung zur Verfügung.
- 1.6.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 1.5.6)**
Die Staatshauptkasse übersendet zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.8.1) eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden, eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden, eine Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4), eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.
- 1.7 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen und einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.**
- 2 Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)**
- 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung**
Die für das Haushaltsjahr 1985 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1986 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung**
- 2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.**
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:**
- 2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben**
— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519... , die zum Teil III gehören —
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,**
- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen**
— besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519...
— einschließlich der Gruppentitel —
— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711... — einschließlich der Gruppentitel —
sowie
— alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteausrüstungen des Einzelplans 18.
Auf Nr. 2.5.2 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen — DABau — (StAnz. 1984 S. 1641) wird verwiesen.
- 2.2.3 Ordnen der Buchungskarten**
- 2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.**
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 54, 55, 56, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnende Dienststellen er enthält.**
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titeltartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.**
- 2.2.4 Rechnungslegung über Personalausgaben**
- 2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425... bis 429... , 714... , 715... , 772... , 774... , 984... , 985... und ggf. andere in Ausgabentitelgruppen sowie die Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02—681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1986 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben**
— die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
— der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
— der Betrag (Ist-Zahlung) und
— ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).
Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).
- 2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477).**
- 2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1986. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.**
- 2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften i. S. der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschn. J der Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen — DABau — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschn. J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —.**
- 2.3 Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)**
- 2.3.1 Jede rechnungslegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.**
- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.**
- 2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen wer-**

den, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für Kap. 09 51, 54, 55, 56, 61, 62 und 63 erstellt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).

- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501/6.502 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 . . jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.

- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschlüsse und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.

- 2.3.6 Sonstige Hinweise:

- 2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.

- 2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.

- 2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).

- 2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.

- 2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

3 Gesamtrechnungslegung

3.1 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)

Die Oberfinanzkasse übersendet zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.

Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in der Oberrechnung wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).

Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.

3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)

- 3.2.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünffach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1985 verbliebenen Ausgaberechte einschließlich Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat,

spätestens jedoch zum 21. Februar 1986.

Zwei Ausfertigungen davon sind auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 auszudrucken.

3.2.2 Sonstige Hinweise

- 3.2.2.1 Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

Aus technischen Gründen wird in den Zentralrechnungen der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.

- 3.2.2.2 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben, bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).

- 3.2.2.3 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 03 — 722 03 APL); Buchungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 09 — 726 01 KS).

- 3.2.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ auf besonderem Vordruck sechsfach an.

- 3.2.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).

- 3.2.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.

- 3.2.6 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,

daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht sowie die für die Haushaltsrechnung erstellten Dateien aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.

- 3.2.7 Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:

- 3.2.7.1 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:

Der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (vgl. Nr. 3.2.3),

ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,

eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).

- 3.2.7.2 Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.

- 3.2.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.

- 3.2.8 Die Staatshauptkasse übersendet

- 3.2.8.1 von den Zentralrechnungen

eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

zwei Ausfertigungen (auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 — vgl. Nr. 3.2.1 —) und einen Anhang zur Zentralrech-

- nung an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO);
eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Ref. III C 4;
eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 3.2.8.2 von der Hauptrechnung
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
eine Ausfertigung an das Ref. III C 4;
eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 3.2.8.3 von den Übersichten nach Nr. 3.2.3
eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 19 einschließlich der Zusammenstellung der Einzelplansummen
zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung der Einzelplansummen an das Ref. III C 4.
- 3.2.9 **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1986 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).
- 3.2.9.1 Die obersten Landesbehörden verwenden gem. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO
eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung;
eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.
- 3.3 **Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**
- 3.3.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen zweifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.5 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung stellt dem Minister der Finanzen — Referat III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1985 folgende Daten auf Magnetband zur Verfügung
— Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 19)
— Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 19 sowie die Zusammenstellung der Einzelplansummen
— Gruppierungsübersicht (Anlage III)
— Funktionenübersicht (Anlage IV).
- 4 **Ausgabereste**
- 4.1 In das Haushaltsjahr 1986 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1986 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich mit größter Sorgfalt nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum 25. Januar 1986 vierfach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.
Fehlanzeige ist erforderlich.
- 4.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis spätestens zum 1. Februar 1986 an die Staatshauptkasse.
- 4.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 10. Februar 1986 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.
- 4.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 13. Februar 1986 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.

Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).

Sonstiges

Rechnungslegung und -vorprüfung

- 5.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 5.1.1 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.
- 5.1.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1986 dem Minister der Finanzen (Referat IV A 3) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1985. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskartenzuweisungen zum Soll stehen.
- 5.2 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1985 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Wiesbaden, 9. Dezember 1985

Der Hessische Minister der Finanzen

H 3025 A — 85 — III C 41

StAnz. 52/1985 S. 2395

Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1985

Termine

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Textzahlen in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:

15. November 1985: Auszahlungsanordnungen über Vergütungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit an die Staatskasse Darmstadt (J 4.2.3)
22. November 1985: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
29. November 1985: Änderungsanzeigen und Berechnungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
1. Dezember 1985: Bedarfsmeldung der Kassen an die Oberfinanzdirektion — Vordruckverwaltung — für die Vordrucke L 110, L 111, 6.440 und 6.441 gem. Abschn. B Nr. 7 meines Erlasses vom 11. November 1975 — II 2210 A — III C 42 — (n. v.)
6. Dezember 1985: Berechnungsanordnung für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
10. Dezember 1985: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1985 (J 4.1)
19. Dezember 1985, 12 Uhr: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)
20. Dezember 1985: Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)
23. Dezember 1985, 11 Uhr: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)

30. Dezember 1985: Jahresabschlußtag, Abschluß der Bücher (J 1.1.1 und J 1.2)
3. Januar 1986: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Kassen des Landes an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)
Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von den Landeskassen und der Landesjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J 3.1.1)
8. Januar 1986: Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse (J 1.1.2)
Abschlußtag der Oberfinanzkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden (J 6.3)
Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — von der Oberfinanzkasse, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main, abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)
9. Januar 1986: Übersendung der Ladeprotokolle gemäß Abschn. B Nr. 1 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.2.1)
Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember / Vorläufiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Ref. III C 4 —
Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse an die Staatshauptkasse (J 3.1.2)
16. Januar 1986: Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 2 meines Erlasses vom 11. 11. 75 — H 2210 A — III C 42 — (R. 1.2.2)
17. Januar 1986, 12 Uhr: Vorlage der Änderungsprotokolle mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse gem. Abschn. B Nr. 3 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.3)
21. Januar 1986: Abschluß des Änderungsdienstes und schriftliche Bestätigung der richtigen Übernahme der Änderungen durch die Staatshauptkasse an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gem. Abschn. B Nr. 4 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — (n. v.) III C 42 — (R 1.2.4)
Übersendung der Unterlagen gem. Abschnitt B Nr. 6 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Staatshauptkasse an die Kassen
23. Januar 1986: nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.5)
Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschn. B Nr. 5 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — n. v.)
Übersendung der Rechnungsnachweisungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R 1.5.3)
Übersendung der Oberrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main (R 1.5.5)
Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an den HMdF — Referat III C 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat (R 1.5.6)
Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an den Minister der Finanzen (R 4.1)
25. Januar 1986: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R 4.2)
Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1.2)
1. Februar 1986: Übersendung der Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 1986 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe durch die Staatshauptkasse an die HZD (R 4.3)
10. Februar 1986: Übersendung einer Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse (R 4.4)
13. Februar 1986: Fertigung der Zentralrechnungen, Übersichten und weiterer Rechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R 3.2.1, R 3.2.3, R 3.2.4, R 3.3.1 und R 3.3.3)
21. Februar 1986: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammbblätter nebst Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)
Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)
1. März 1986: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof (R 3.2.9)
30. April 1986: Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

1186

Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, Frankfurt am Main-Rödelheim, und Christ-König, Frankfurt am Main-Praunheim

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Frankfurt am Main-Rödelheim sowie mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Christ-König, Frankfurt am Main-Praunheim, verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Der zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Frankfurt am Main-Rödelheim, gehörende Teil der Siedlung Westhausen wird von dieser Kirchengemeinde abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Christ-König, Frankfurt am Main-Praunheim, zugeordnet.

(2) Die künftige Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft an der Nordseite der Autobahn A 66 von der Anschluß-

stelle Ludwig-Landmann-Straße in Richtung Wiesbaden bis zur Unterführung der S-Bahn-Linie Frankfurt-Oberursel und sodann in nordwestlicher Richtung entlang dem Bahndamm dieser Linie bis zur Unterführung über die Autobahn A 5 Richtung Kassel.

§ 2

Die katholischen Bewohner des gemäß § 1 abgetrennten Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Antonius in Frankfurt am Main-Rödelheim aus und werden der Pfarrei Christ-König in Frankfurt am Main-Praunheim zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1986.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. Dezember 1985

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 883/02 — 250

StAnz. 52/1985 S. 2400

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

1187

Krankenhausbedarfsplanung;

hier: Aufnahme a) der Klinik Seltersberg in Gießen
b) der Fachklinik für Lungenerkrankungen Philippstiftung e. V. in Immenhausen
in den Krankenhausplan des Landes Hessen

Nach Abschluß des für die Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird hierdurch die Ergänzung des Krankenhausplanes des Landes Hessen um

a) die Klinik Seltersberg in Gießen
b) die Fachklinik für Lungenerkrankungen Philippstiftung e. V. in Immenhausen
festgestellt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
III B 2 — 18 c 04/03-20

StAnz. 52/1985 S. 2400

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

1188

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Manfred Mutz (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Manfred Mutz (SPD) ist ausgeschieden.

An seiner Stelle ist

Herr Dieter Geissler,
geb. 27. Februar 1943,
Lehrer,
An der Schillerlinde 10,
6300 Gießen,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 13. Dezember 1985

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 c 06.21

StAnz. 52/1985 S. 2400

- Zone I (Fassungsbereich),
 Zone II (Engere Schutzzone),
 Zone III (Weitere Schutzzone).

Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 2 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
 Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
 Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

3 § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 8 Nm. 241/1 und 241/2 der Gemarkung Ober-Ramstadt.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 8 (teilweise) der Gemarkung Ober-Ramstadt.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkung Ober-Ramstadt (teilweise).

4. § 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

5. In § 3 Ziff. 2 werden in der Überschrift die Worte „Engere Schutzzonen (Zonen II)“ durch die Worte „Engere Schutzzone (Zone II)“ ersetzt.

6. In § 3 Ziff. 2 Satz 1 werden die Worte „Engere Schutzzonen“ und „den Fassungsanlagen“ durch die Worte „Engere Schutzzone“ und „der Fassungsanlage“ ersetzt.

7. In § 3 Ziff. 2 Satz 2 Buchst. m) werden die Worte „die Fassungsgebiete“ durch die Worte „den Fassungsbereich“ ersetzt.

8. In § 3 Ziff. 3 werden in der Überschrift die Worte „Fassungsbereiche (Zonen I)“ und in Satz 1 die Worte „Die Fassungsgebiete“ durch die Worte „Fassungsbereich (Zone I)“ und „Der Fassungsbereich“ ersetzt.

9. In § 4 Satz 1 Buchst. f) werden die Worte „den Fassungsbereichen“ und „den Engeren Schutzzonen“ durch die Worte „dem Fassungsbereich“ und „der Engeren Schutzzone“ ersetzt.

10. In § 4 Satz 1 Buchst. g) werden die Worte „den Fassungsbereichen“ und „den Engeren Schutzzonen“ durch die Worte „dem Fassungsbereich“ und „der Engeren Schutzzone“ ersetzt.

11. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Wasserbehörde, Rheinstraße 65, 6100 Darmstadt
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg,
5. dem Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt,

6. dem Magistrat der Stadt Reinheim, Cestasplatz 1, 6107 Reinheim 1,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. November 1985

Der Regierungspräsident
 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 52/1985 S. 2401

1190

Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberreichenbach, Landkreis Gelnhausen“ vom 10. August 1965 vom 6. Dezember 1985

Die „Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberreichenbach, Landkreis Gelnhausen“ vom 10. August 1965 (StAnz. S. 1449) wird aufgehoben. Die Wassergewinnungsanlage wird nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Darmstadt, 6. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 52/1985 S. 2402

1191

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Miesquellen, Löwenkopfquelle und Deckelquelle“ der Stadtwerke Michelstadt GmbH, Odenwaldkreis, vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2107)

In der o. a. Verordnung werden in § 3 Ziff. II.2 die Worte „Flur 1“ durch die Worte „Flur 22“ und in § 3 Ziff. II.3. die Worte „Flur 1“ durch die Worte „Flur 23“ ersetzt.

Darmstadt, 10. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
 V 14 b/38 b (31387) — M

StAnz. 52/1985 S. 2402

1192

Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben und Zweitproben

Frau Karin Elisabeth Hartmann, bedienstet bei dem Institut Fresenius, Chemische und Biologische Laboratorien GmbH, 6204 Taunusstein-Neuhof, ist von mir mit Verfügung vom 2. Dezember 1985 als Sachverständige zur Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben und Zweitproben, beschränkt auf den Bereich der lebensmittelchemischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie Bedarfsgegenständen zugelassen worden.

Die Zulassung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Untersuchung auf die vorhandenen Möglichkeiten in dem Labor der genannten Gesellschaft beschränkt sind.

Darmstadt, 2. Dezember 1985

Der Regierungspräsident
 II 6/15 e — 20 a — 06/17 (1) — 36
 StAnz. 52/1985 S. 2402

1193

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“ vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird, nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wildweiberhäuschen samt den angrenzenden Wald- und Auebereichen südlich Langenaubach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der untersten Strut“, „Über dem Ermbach“, „Hinter dem Girstein“, „Am Bangerte“, „Heistern“, „Oben hinter der Chor“ und „Wildweiberhäuschen“ in der Gemarkung Langenaubach der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 23,04 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Wildweiberhaus-Kalkfelsen sowie die angrenzende weitgehend naturnahe Bachaue und artenreichen Waldbestände als Standort einer Vielzahl seltener Pflanzen sowie als Lebensraum bestandsgefährdeter Tiere, insbesondere Vogelarten, zu erhalten. Darüber hinaus ist das Naturschutzgebiet auf Grund seiner besonderen Bedeutung für die geologische und kulturhistorische Forschung zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, insbesondere die Felswände zu besteigen;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und

Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei vom linken Ufer des Aubaches aus in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ferngasleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Überwachung.

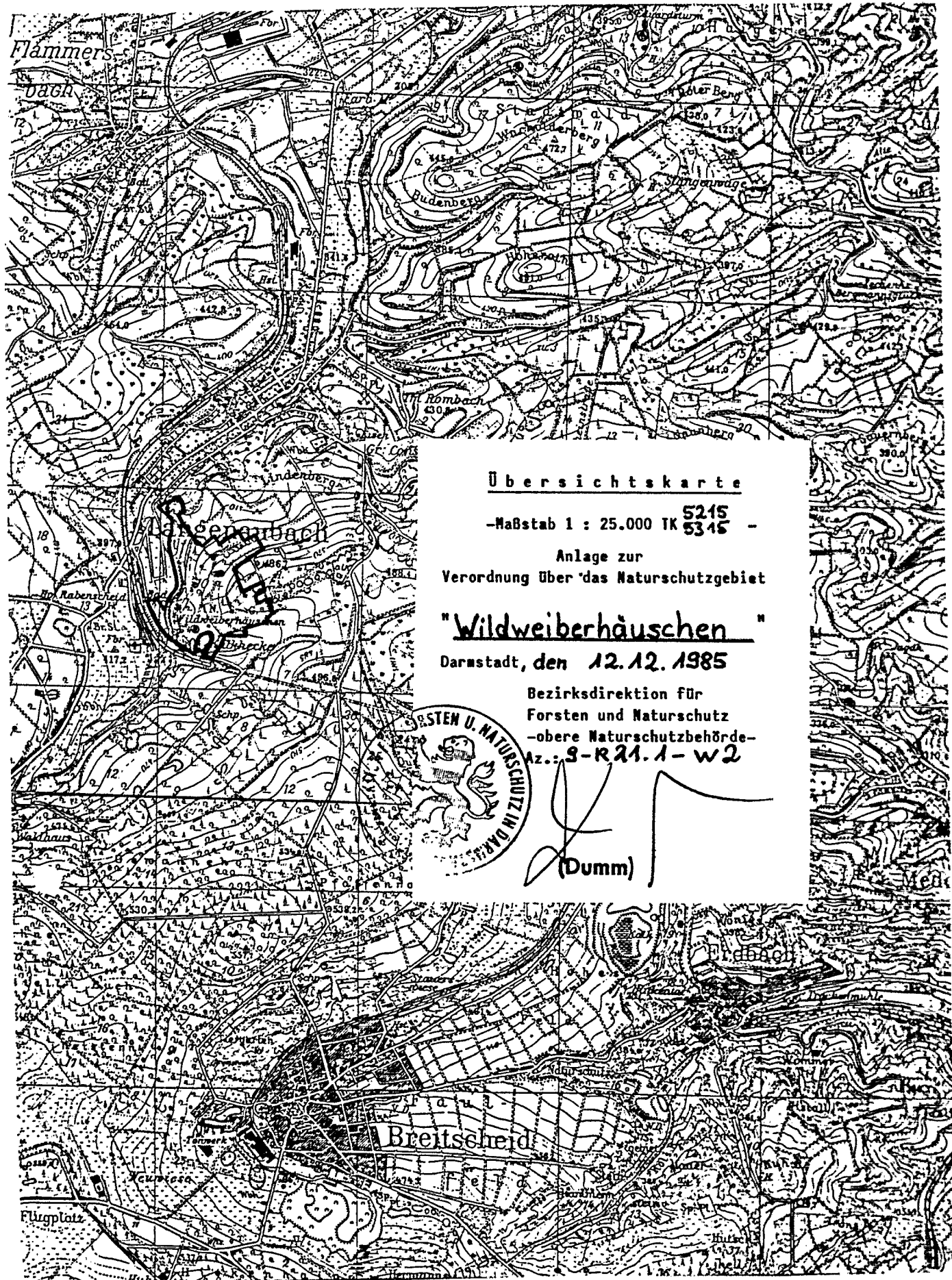
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, insbesondere die Felswände besteigt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).



§ 7

(1) Die Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“ in der Gemarkung Langenaubach vom 8. Oktober 1927 (Reg.Abl. Wiesbaden S. 147 und Kreisblatt des Dillkreises Nr. 286, 1927) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Dillkreis“ vom 30. August 1972 („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2403

1194

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom

20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde vereinbart:

§ 1

(1) Der Bellinger Berg östlich der Stadt Steinau an der Straße wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ besteht aus der gleichnamigen Erhebung sowie angrenzenden Wiesenflächen in den Gemarkungen Steinau an der Straße und Bellings der Stadt Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 95,3070 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen markanten Muschelkalkkegel als Standort und Lebensraum für eine Reihe seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten.

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5622 -
5623 -

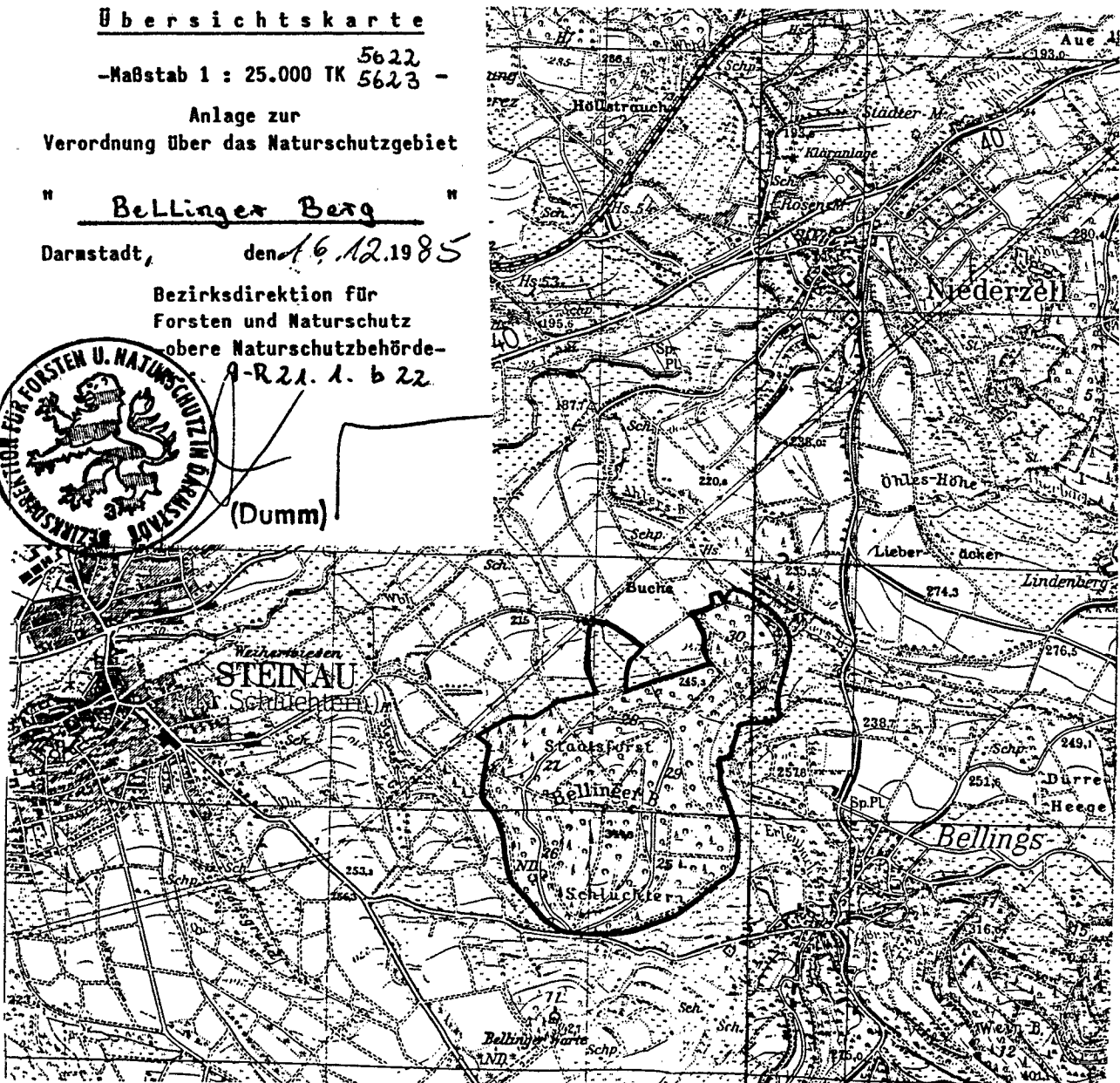
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„ Bellinger Berg “

Darmstadt, den 16. 12. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde
A-R 21. 1. b 22

(Dumm)



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit reichgegliedertem Waldaufbau und funktionsgerechten Waldrändern mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
4. das Reiten auf dem ausgewiesenen Reitweg.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1978“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2405

1195

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (GVBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das in Abs. 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet zwischen Bergen-Enkheim und Bischofsheim wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

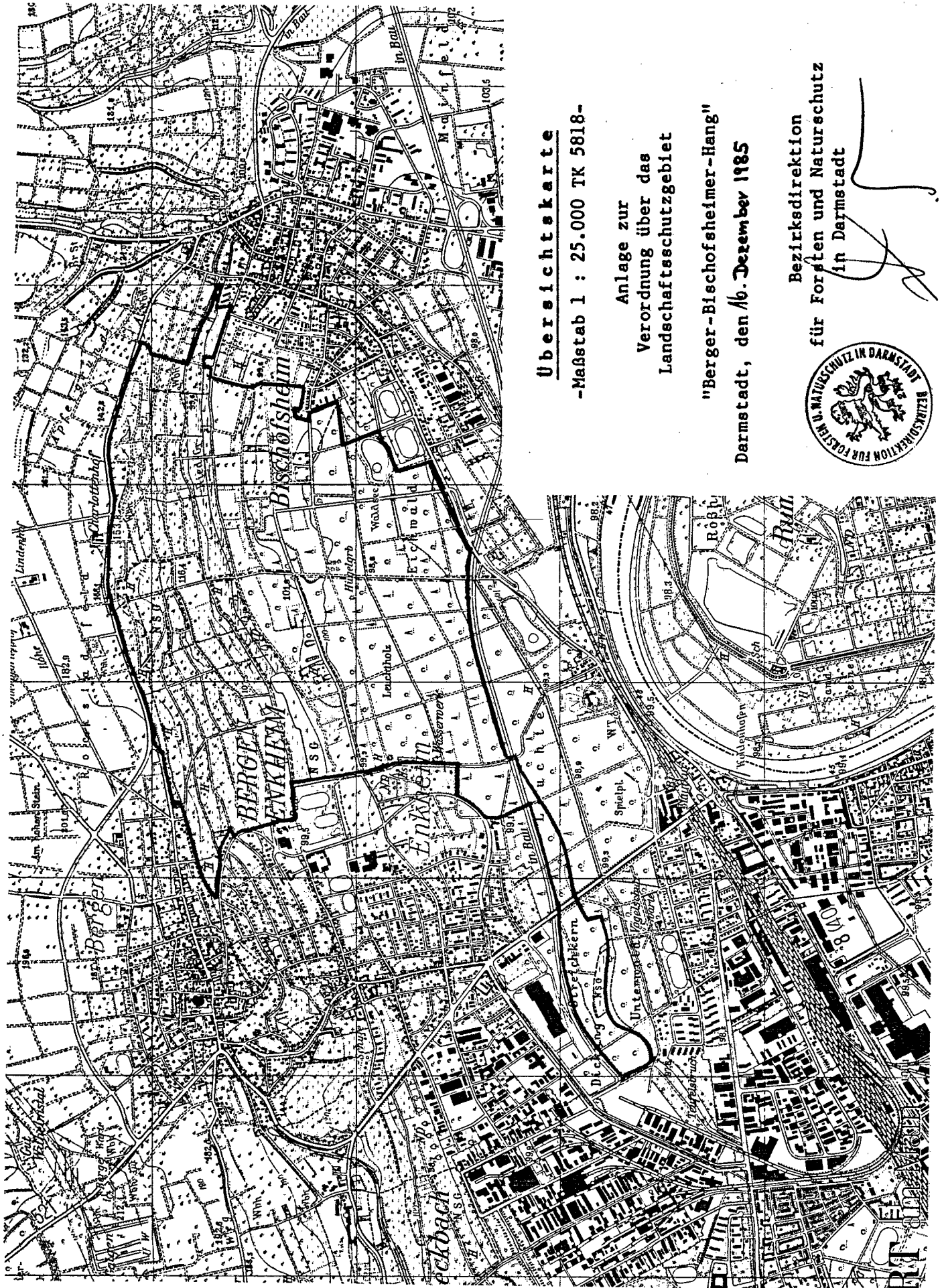
(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ besteht aus dem Berger Hang und zum Main hin vorgelagerten Waldflächen in der Gemarkung Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main und der Gemarkung Bischofsheim der Stadt Maintal im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 297 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 grün begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, unterer Naturschutzbehörde, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, und bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen.

(4) Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Naturschutzgebiete „Am Berger Hang“ und „Enkheimer Ried“ und die Tennisanlage Flurstück 163/2, Flur 28, Gemarkung Bischofsheim, Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis. Diese Flächen sind in der Karte nach Abs. 3 kenntlich gemacht.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines ostwestlich zwischen Bergen-Enkheim und Bischofsheim verlaufenden Teiles eines weitgehend verlandeten Main-Altarmes. Im Norden lehnt dieser sich an einen steil ansteigenden Hang aus tertiären Schichten mit zahlreichen Quellhorizonten an, nach Süden schließt sich



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5818-

Anlage zur
Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet

"Berger-Bischofsheimer-Hang"
Darmstadt, den 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
in Darmstadt



die Talauenlandschaft des heutigen Mains an. Das Gebiet charakterisieren Reste verschiedener eiszeitlicher Flußterrassen, Auewald und Flugsanddünen über der grundwasserführenden Niederterrasse des Mains im Süden. Das Gebiet ist aus geologischen, floristischen, ornithologischen und aus Gründen der Erholung für die Bevölkerung in seiner naturnahen Gestalt zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet ist gleichzeitig eine Schutzzone für die einliegenden Naturschutzgebiete „Am Berger Hang“ und „Enkheimer Ried“. Durch die Lage in den Einzugs- und Trinkwasserschutzgebieten der Wassergewinnungsanlage erlangt das Gebiet aus hydrologischer Sicht Bedeutung für den Schutz des Naturgutes Wasser.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportliche Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeuge;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleeen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
5. das Ansäen oder Anpflanzen von nicht heimischen Bäumen (z. B. Lebensbäumen, Blaufichten etc.) und Sträuchern;
6. das Verändern der Wald-Feldgrenzen und die Änderung der Nutzung von Waldwiesen sowie Kahlhiebs über 0,5 ha Größe;
7. die Anlage von Gärten sowie der Umbruch von Grün- und Brachland;
8. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Aufstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigungen des Geländes;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände sowie das Anzünden von offenem Feuer.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen zu land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wartung und Behebung von Störungen an Versorgungsleitungen;
2. die Einfriedung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch offene Weidezäune mit Holzpfeilen bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen;
4. die Tätigkeiten und Maßnahmen zum Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen.

§ 5

Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden in Frankfurt am Main und im Main-Kinzig-Kreis entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleeen, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Feuchtgebiete, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. nicht heimische Bäume oder Sträucher ansät oder anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. die Wald-Feldgrenze verändert, die Nutzung von Waldwiesen ändert oder Kahlhiebs über 0,5 ha vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. Gärten anlegt oder Grün- oder Brachland umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks aufstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 1 Nr. 10).

§ 8

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bergen-Enkheim und Bischofsheim (Berger-Bischofsheimer Hang) im Landkreis Hanau vom 13. Februar 1956“ (StAnz. S. 175) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2406

1196

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Kollenbruch als Teil des ehemaligen Altneckarbettes z. T. unmittelbar westlich von Groß-Gerau wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ besteht aus Flächen der Fluren 6, 8 und 9 Gemarkung Groß-Gerau, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 26,73 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Ausschnittes einer verlandeten Altneckarschleife des Groß-Gerauer Sandes innerhalb des Naturraumes Hessische Rheinebene mit den für diese Feuchtgebiete typischen bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Bindeglied zu weiteren wertvollen Landschaftsteilen innerhalb dieses Naturraumes.

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6016 - Groß-Gerau

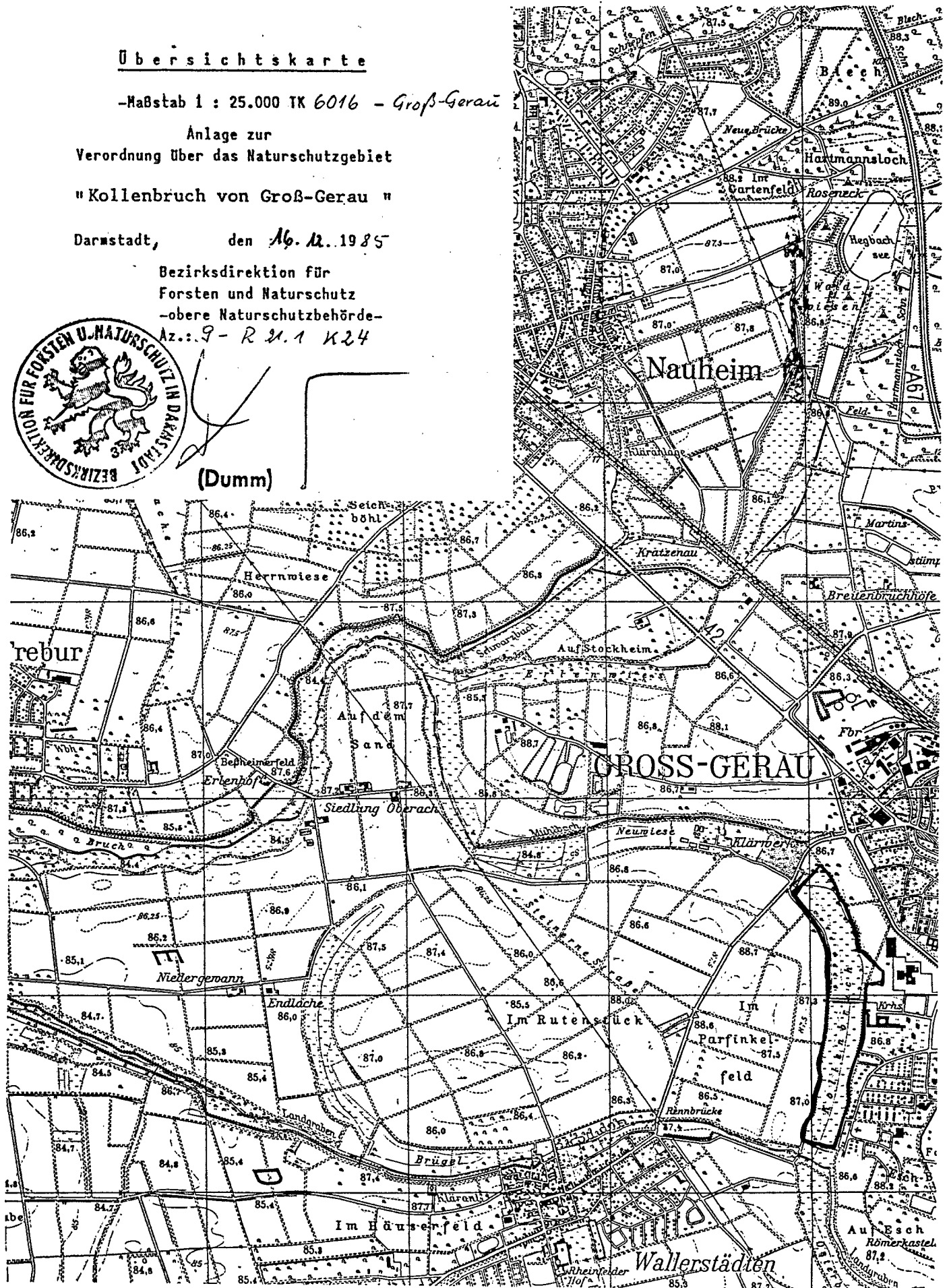
Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Kollenbruch von Groß-Gerau"

Darmstadt, den 16.12.1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-R 21.1 K24

(Dumm)



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung als Grünland mit den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Wildkaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar sowie auf Fasan, jedoch keine Fallenjagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Februar, wobei nur abschnittsweise wechselseitig geräumt werden darf, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kollenbruch von Groß-Gerau“ vom 28. Februar 1985“ (StAnz. S. 538) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2408

1197

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 850), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

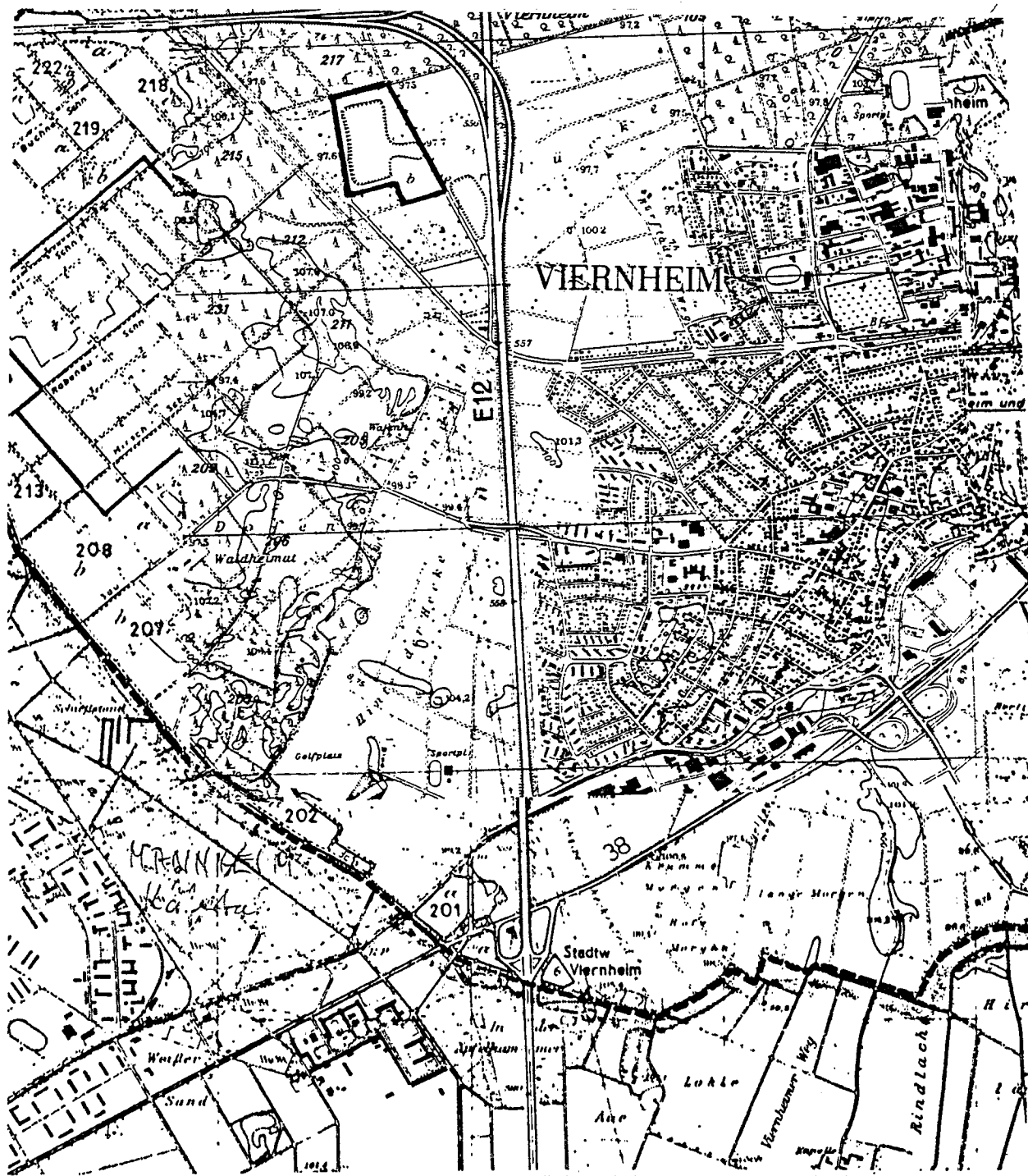
- (1) Die aufgelassene Kies- und Sandgrube nordwestlich von Viernheim sowie ihre unmittelbare Umgebung wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Oberlücke von Viernheim“ besteht aus den Flurstücken 375 bis 378 der Flur 18 in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 12,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung einer im Sukzessionsstadium befindlichen stillgelegten Kiesgrube und ihrer unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für zahlreiche, auch bestandsbedrohte Vogel- und Amphibienarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 6417 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Oberlücke von Viernheim "

Darmstadt, den 13. 12. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: Hp - R 21.1 - 0 9



(Dumm)

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Grundflächen wirtschaftlich zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Durchführung der zur Grundwassersicherung notwendigen Entwässerungsmaßnahmen im Bereich der ehemaligen Bleicherdedeponie auf der Grundlage des abfallrechtlichen Bescheides des Regierungspräsidenten in Darmstadt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Einzeljagd auf Kaninchen in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Veränderungen, die sich aus dem öffentlich-rechtlich erlaubten Betrieb des Wasserwerks Käfertal ergeben.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder Grundflächen wirtschaftlich nutzt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

SLAnz. 52/1985 S. 2410

1198

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Weilmünster“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Eine verbuschte Wacholderheide südlich Weilmünster sowie eine benachbarte extensiv genutzte Viehweide werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Weilmünster“ besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Am Kornbacher Berg“ und „Rorotsberg“ in der Gemarkung Weilmünster im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 8,51 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

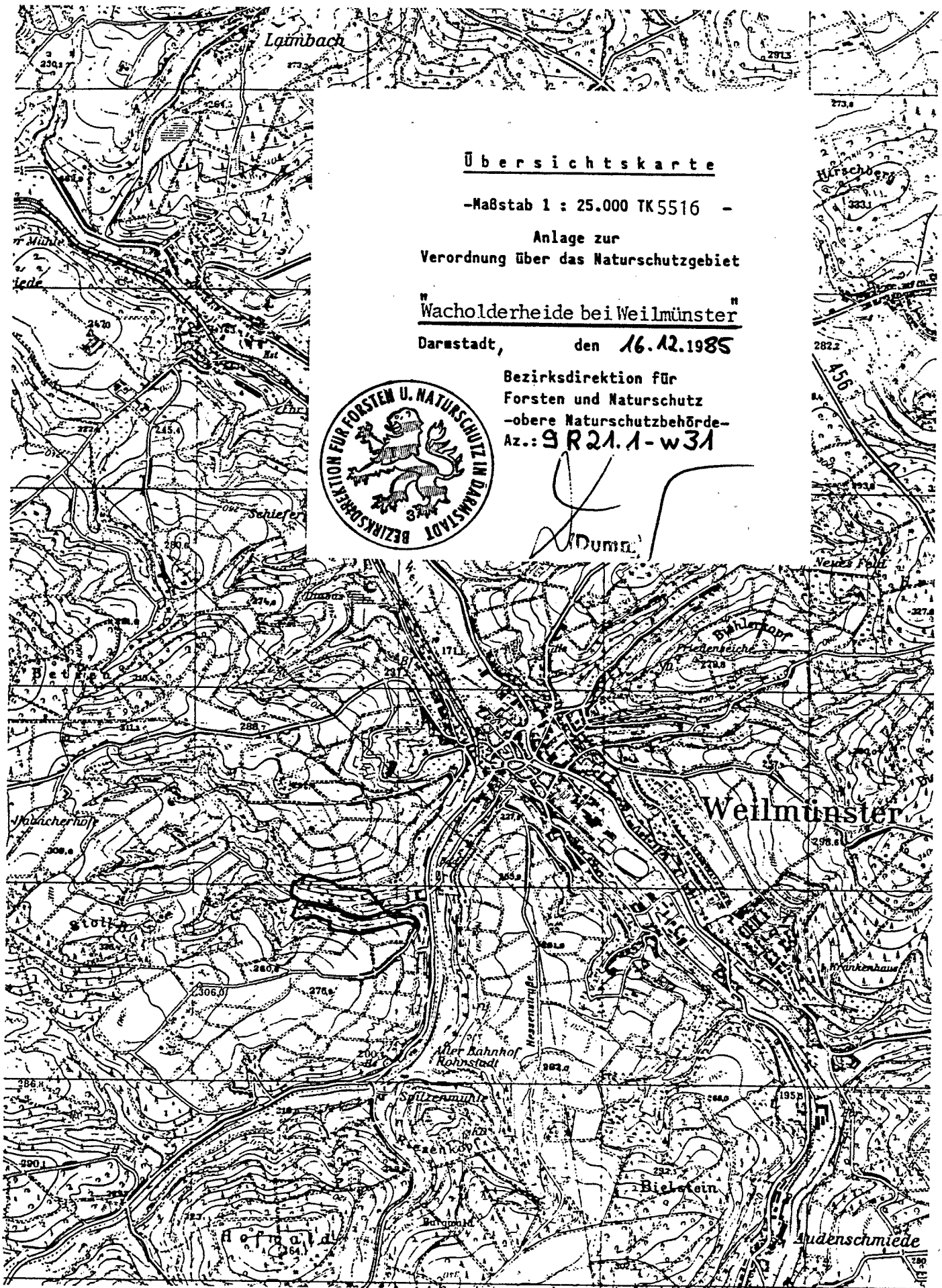
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung einer in Sukzession befindlichen ehemaligen Heidefläche als Brutbiotop seltener Vogelarten sowie die Erhaltung einer extensiv genutzten Rinderweide mit einer überregional seltenen Pflanzengesellschaft.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;



5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt —

Landschaftsschutzgebiet Taunus — vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2412

1199 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ vom 11. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Saurasen nordöstlich von Schweinsberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ besteht aus einem Auwald und Feuchtwiesen und liegt in der Gemarkung Schweinsberg der Stadt Stadtlendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 13,71 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

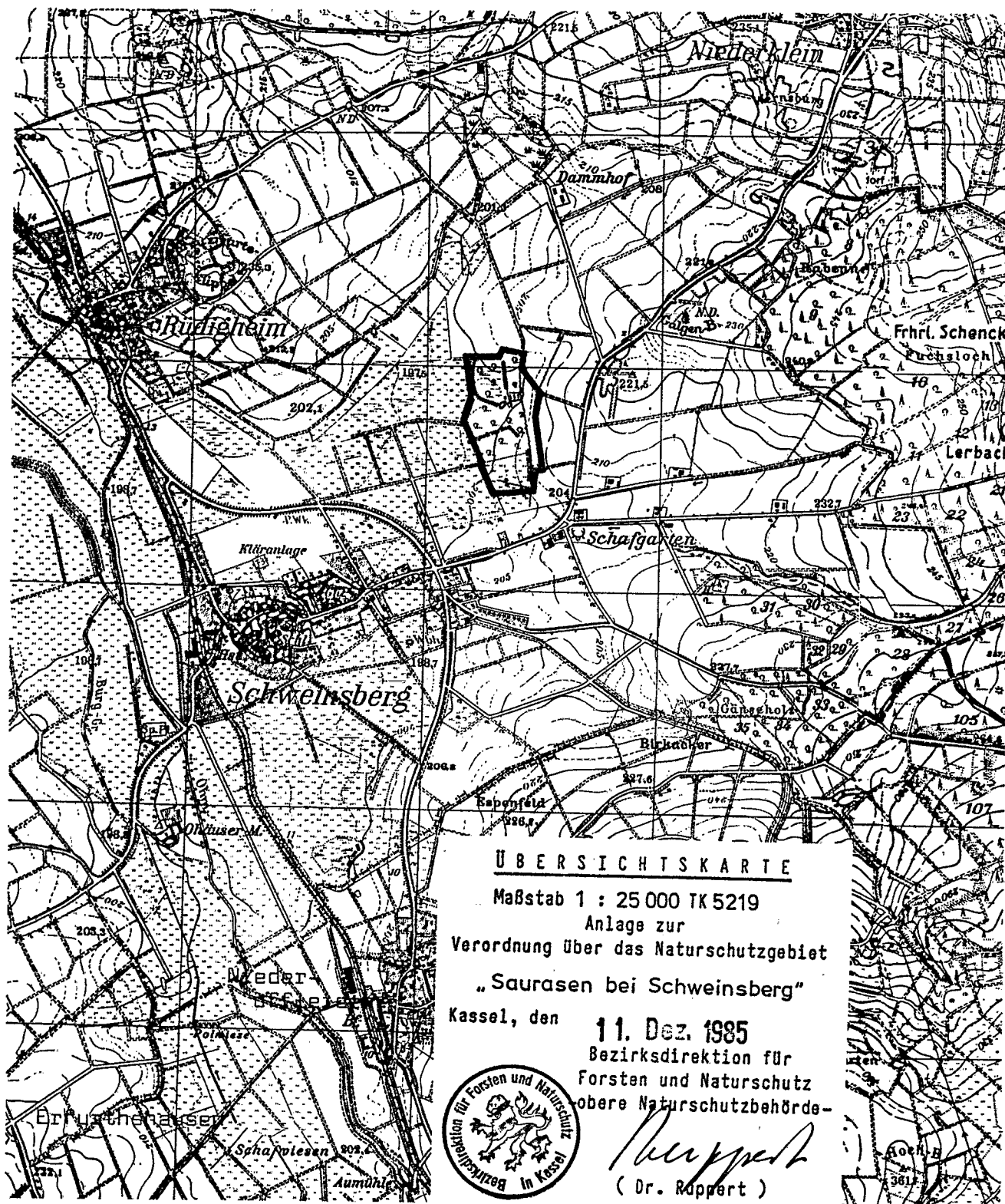
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das faunistisch und botanisch bedeutsame Auwald- und Feuchtgebiet nachhaltig zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines natürlichen Auenwaldes mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 52/1985 S. 2414

BUCHBESPRECHUNGEN

Strahlenschutz. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern usw. mit Erläuterungen (Hauptband sowie Ergänzungsbände 1, 2 und 3). Begründet 1964 von MinR Dipl.-Ing. Bäck, weitergeführt seit 1967 von Dipl.-Phys. Oswald Hinrichs, Ministerialrat im Hess. Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales, Wiesbaden, 21. Erg. Liefg., Stand April 1985, 79,20 DM, 22. Erg. Liefg., Stand September 1985, 67,50 DM, 23. Erg. Liefg., Stand September 1985, 76,— DM, Gesamtwert, 189,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die bewährte Loseblattsammlung (zuletzt besprochen in StAnz. 1984 S. 1811) ist nunmehr mit der 21., 22. und 23. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht worden.

Nachdem die Allgemeine Berechnungsgrundlage für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abfuhr oder in Oberflächengewässer (Richtlinie zu § 45 Strahlenschutzverordnung) in vorerst endgültiger Form vorliegt, wurde sie in die Sammlung aufgenommen. Sie richtet sich an die zuständigen Behörden mit dem Ziel, die Genehmigungsverfahren zu harmonisieren, eine einheitliche Genehmigungspraxis zu gewährleisten und die staatliche Aufsicht zu erleichtern. Die Richtlinie ist anzuwenden auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen, soweit radioaktive Stoffe in die Atmosphäre oder in Oberflächengewässer abgegeben werden. Die verwendeten Rechenmodelle und Datentabellen bilden die Grundlage für die Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aus der Ableitung einzelner Radionuklide. Sie sind entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens zusammengestellt und insoweit unterliegen sie auch der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet.

Die 21. Ergänzungslieferung enthält ferner die Rahmenrichtlinie über die Gestaltung von Sachverständigengutachten in atomrechtlichem Verwaltungsverfahren. Es werden darin grundsätzliche Anforderungen an Gutachten festgelegt, die bei der Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 20 des Atomgesetzes zu beachten sind. Es soll damit eine Vereinheitlichung der Gutachten sowie eine stärkere Anerkennung von Sachverständigengutachten und somit eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke erzielt werden.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizingeräteverordnung — MedGV). Hiervon betroffen sind alle medizinisch-technischen Geräte, die in der Heilkunde oder Zahnheilkunde bei der Untersuchung oder Behandlung von Menschen verwendet werden. Es sind zwar die durch die Strahlenschutzvorschriften geregelten Bereiche ausgenommen, diese Verordnung ist aber ergänzend zu berücksichtigen. Sie spricht insoweit einen recht großen Anwenderkreis an.

Die 22. Ergänzungslieferung bringt Änderungen bereits in die Sammlung aufgenommenen Gesetze. Dazu zählt die Neufassung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985. Die Neubekanntmachung war nach umfangreichen redaktionellen Änderungen erforderlich. Inhaltlich wurden nur die Haftungsvorschriften geändert. So wurde beispielsweise die innerstaatlich geltende Haftungsbegrenzung des Kernanlageninhabers aufgehoben.

Ferner enthalten sind die Neufassung des Eichgesetzes vom 22. Februar 1985 sowie die Neufassung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 22. Februar 1985.

Die 23. Ergänzungslieferung enthält die Richtlinie des Rates vom 3. September 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/836 Euratom hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen. Sie richtet sich an die Staaten der Europäischen Atomgemeinschaft mit der Maßgabe, geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Beachtung dieser Grundnormen sicherzustellen. Sie zwingt zur entsprechenden Novellierung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.

Eine teilweise Überarbeitung dieser Richtlinien hat sich angesichts der Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes als notwendig erwiesen. Die EG-Richtlinie hat durch Übernahme der entsprechenden Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) den Strahlenschutz in der Gemeinschaft auf den neusten wissenschaftlichen Stand gebracht.

Die Sammlung Strahlenschutzrecht von Bäck/Hinrichs hat inzwischen einen großen Anhängerkreis gefunden. Sie wird nicht nur auf Grund ihrer umfassenden Zusammenstellung von Vorschriften und Regelungen für den Strahlenschutz und für angrenzende Sachgebiete von den Benutzern geschätzt, sondern nicht zuletzt auch wegen der vielen Erläuterungen, die ein tieferes Verständnis der Texte ermöglichen. Das Werk wird durch laufende Ergänzungen den ständig wachsenden und sich verändernden Vorschriften angepaßt.

Regierungsberrat Dr. Dieter Türk

Einführung in die Bilanzanalyse. Die Beurteilung von Unternehmen anhand veröffentlichter Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Darstellung, Kontrollfragen, Aufgaben und Lösungen. Von Prof. Dr. Horst Gräfer, Steuerberater. 1985, 3. verb. u. erw. Aufl., 264 S., 28,— DM. NWB-Studienbücher Wirtschaftswissenschaften. Verlag Neue Wirtschaftsbücher, 4690 Herne 1.

Privatwirtschaftliche Unternehmungen und zum Teil auch öffentliche Betriebe haben über den Erfolg ihrer Geschäftstätigkeit und über ihre wirtschaftliche Situation, insbesondere über die Vermögens- und Ertragslage, regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Rechenschaft abzulegen. Instrument dieser Rechenschaftslegung ist die Bilanz bzw. der Jahresabschluss.

Die primäre Aufgabe der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses besteht in der quantitativen Erfassung tatsächlicher und möglicher betrieblicher Tatbestände und Vorgänge sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Informationen an die Bilanzadressaten.

Als Bilanzadressaten kommen neben dem Gesetzgeber betriebsinterne Adressaten vor allen Dingen auch externe Adressaten wie z. B. Anteilseigner, Kreditinstitute, sonstige Gläubiger, Kunden und Lieferanten, Beratungsgesellschaften und die allgemeine Öffentlichkeit in Betracht.

Zum Kreis der allgemeinen Öffentlichkeit zählen auch Studenten in betriebswirtschaftlich orientierten Studiengängen an Universitäten, Gesamthochschulen sowie externen und internen Fachhochschulen, die sich studiumsbedingt mehr

oder weniger mit Bilanzen auseinanderzusetzen haben. Gerade diesen Leserkreis möchte Gräfer ansprechen und ihn mit seinem Buch in die Lage versetzen, sich selbstständig in die Techniken und Methoden der Bilanzanalyse zum Zwecke der Unternehmensbeurteilung einzuarbeiten.

Das Buch von Gräfer gliedert sich in folgende zehn Kapitel: A. Einführung, B. Allgemeine Grundlagen der Analyse von Jahresabschlüssen, C. Methoden, Instrumente und Techniken der Analyse, D. Rahmenbedingungen und formale Analyse, E. Aufbereitung des Zahlenmaterials und Erstellung einer Strukturbilanz, F. Finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse: Vermögensstruktur, Liquiditätssituation und Liquidität der Finanzierung, G. Analyse des Erfolges zur Einschätzung der Ertragskraft, H. Untersuchungen zu „Zukunftsvorsorge“: Investitionspolitik und Risikostreuung, Wachstum, Finanzierungspotential und Anpassungsfähigkeit, I. Betrachtungen zu den gesellschaftsbezogenen Aktivitäten der Unternehmung, K. Zusammenfassende Beurteilung der betrachteten Unternehmungen als Ergebnis der Bilanzanalyse.

Der Aufbau dieser zehn Kapitel ist so angelegt, daß der Leser simultan mit der Erarbeitung des Hintergrundwissens und der Technik selber eine Bilanzanalyse betreiben kann und nach gründlicher Durcharbeitung in der Lage ist, eigenständig Bilanzuntersuchungen anzustellen.

Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang, daß Gräfer seine Ausführungen und Erläuterungen jeweils an einem Original-Jahresabschluß einer Unternehmung ausrichtet und die für eine Bilanzuntersuchung erforderlichen Bilanzierungskennntnisse anhand Kontrollfragen und Übungsaufgaben nochmals aufgreift.

Auch die Aspekte, die sich aus der Anpassung des deutschen Bilanzierungsrechts die 4. EG-Richtlinie für bilanzanalytische Fragestellungen ergeben, sind auf Basis des im Sommer 1985 vorliegenden Entwurfs des Bilanzrichtlinien-Gesetzes berücksichtigt.

Aus all diesen Gründen ist das Buch für Studenten und fortbildungswillige Praktiker, die noch keine „professionellen“ Bilanzanalytiker sind, empfehlenswert.

Prof. Dr. Jürgen Volz

Rechtsfragen der Raumplanung — Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Südhessen vom Februar 1984 mit höherrangigem Recht. Von Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstädt unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Markus Schuberger, 1984, 171 S., ca. 30,— DM. Deutsches Institut für Urbanistik, 1000 Berlin.

Die Veröffentlichung hat sich zum Ziel gesteckt, eine rechtliche Überprüfung eines fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsplanes vorzunehmen. Auftraggeber des zugrunde liegenden Gutachtens war die Stadt Frankfurt am Main. Die in fünf Abschnitte gegliederte Arbeit beschreibt im ersten Teil den gegenwärtigen Stand der Regionalplanung für die Region Südhessen. Im zweiten Abschnitt werden allgemeine gesetzliche Anforderungen an einen Regionalen Raumordnungsplan zusammengestellt, wobei zwischen strukturellen und materiellen Anforderungen unterschieden wird. Die so skizzierten Anforderungen werden dann, soweit es die strukturellen Fragen (3. Abschnitt) betrifft, allgemein und, soweit es um materielle Inhalte geht (4. Abschnitt) anhand der für die Stadt Frankfurt am Main geltenden Aussagen auf den Raumordnungsplanentwurf Südhessen angewandt. Schwerpunkte dieser Überprüfung sind die Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Begründungspflicht sowie — als materieller Inhalt — die für das Stadtgebiet ausgewiesenen regionalen Grünzüge. Daneben wird die Planung insgesamt zugrunde liegende Bevölkerungsprognose gewürdigt. Für das Planungsinstrument „Regionale Grünzüge“ wird zudem als Auszug ein Vergleich mit anderen Ländern angestellt. Am Schluß steht ein Forderungskatalog an Änderungsvorstellungen zu dem vorliegenden Raumordnungsplan. Als zweiter Teil ist eine von den Autoren nach den von ihnen entwickelten Maßstäben modifizierte Textfassung des RROP Südhessen, betreffend dessen Kap. 1—3, beigelegt.

Generell ist anzumerken, daß die Autoren Planungsgrundsätze, die bislang lediglich zum Bauplanungsrecht entwickelt wurden, in ihrem vollen Inhalt auf das Raumplanungsrecht übertragen. Dies ist auf Grund der unterschiedlichen Funktionen von Rahmenplanung und Bauleitplanung erläuterungsbedürftig.

Die Ausführungen zur Frage der Begründungspflicht der regionalplanerischen Ziele werden vorgenommen, ohne daß das Aufstellungsverfahren der Raumordnungspläne, in dem die Gemeinden ein mehrfaches Mitwirkungsrecht haben, gewürdigt wird.

Gerade die von den Verfassern vorgeschlagene Ausweitung des Begründungsteiles erscheint dabei unter dem Aspekt der Lesbarkeit (Anwendbarkeit) problematisch. Die Frage der Bestimmtheit regionalplanerischer Zielaussagen wird an einer sehr formalen Betrachtung, nämlich der optischen Trennung einzelner Textpassagen, erörtert. Hier wäre hilfreich gewesen, auch die Eindeutigkeit der Formulierungen und die Einhaltung des vorgeschriebenen Rahmencharakters regionalplanerischer Aussagen zu betrachten.

Hinsichtlich der Beurteilung der den hessischen Raumordnungsplänen zugrunde liegenden Bevölkerungsprognose wird der übliche Rahmen einer juristischen Prüfung sehr weit ausgedehnt. Obwohl die Verfasser den Trend der Prognose ausdrücklich bestätigen, wollen sie andere Schlußfolgerungen gezogen haben. Sie legen aber nicht dar, daß die Prognosemethode selbst falsch oder nicht richtig angewandt wäre. Ihre Ausführungen zum Korrekturbedarf dieser Prognose sind daher nicht zwingend. Die angestrebte rechtliche Wertung endet schließlich in einer materiellen Meinungsäußerung.

Schließlich untersuchen die Autoren als einen materiellen Inhalt des Raumordnungsplanes den „Regionalen Grünzug“, soweit die Stadt Frankfurt am Main betroffen ist. Nicht ganz zu Unrecht stellen sie die Forderung nach einer eingehenden Begründung dieses Instrumentes in den Vordergrund. Jedoch wird sehr schnell auf eine unzulässige Beschränkung der „Flächendispositionsfreiheit“ der Stadt Frankfurt am Main geschlossen, weil regionale Grünzüge sehr eng an die bebauten Flächen der Auftraggeberin herangezogen werden. Ob die gleichfalls ausgewiesenen „Siedlungs-Zuwachsbereiche“ nicht doch für die Siedlungsentwicklung ausreichend sein könnten, ohne die Funktion des Oberzentrums in Frage zu stellen, wird dem nicht entgegengestellt. Zugleich wird nicht gefragt, ob für eine großräumige Ausweitung des Grünzuges im Verdichtungsraum Frankfurt vordringliche Gründe sprechen könnten. Überhaupt wird in der Planungshoheit nur die Freiheit gesehen, neue Siedlungsflächen ausweisen zu dürfen. Hier hätte anstatt der Quantität die Qualität des Grünzuges unter Einbeziehung der Verfahrensunterlagen nachgeprüft werden sollen.

Die Forderung nach inhaltlicher Begründung jedes „einzelnen“ Grünzuges berücksichtigt darüber hinaus nicht, daß es sich hierbei um ein einheitlich definiertes Planzeichen handelt, das verschiedene Aspekte abdeckt. Diese lassen sich nicht immer auf meßbare Daten (wie z. B. Frischluftschneisen) zurückführen, sondern umfassen auch rein planerische Komponenten, wie z. B. die Strukturierung von Räumen im Verdichtungsraum.

Hierzu im Raumordnungsplan jeweils abgegrenzte und detaillierte Begründungen aufzunehmen, welche Komponente in welchem Bereich primär zur Einbeziehung in den Grünzug geführt hat, würde zu einer Aufspaltung der Plankategorie insgesamt führen. Insoweit wäre es dienlich gewesen, sich mit der Konzeption, einen einheitlichen Grünzug auszuweisen, im Grundsatz auseinanderzusetzen.

Auch wenn einige Argumentationen sehr interessengebunden erscheinen, sind die Anregungen, die verbindlichen Passagen der Raumordnungspläne deutlicher von den sonstigen Ausführungen abzugrenzen und überhaupt den Plantext zu straffen, begrüßenswert. Auch wäre es sicher hilfreich, wenn im Begründungsteil des Raumordnungsplanes einige Erläuterungen mehr zu den verwendeten Plankategorien insgesamt enthalten wären. Neben diesen für die Feststellung der Pläne sicherlich beachtenswerten Anregungen ist jedoch der Zweck des Gutachtens deutlich bemerkbar.

Im Hinblick auf die zunehmende Regelungsintensität der Raumordnungsplanung und der wieder wachsenden Bedeutung des Selbstverwaltungsgedankens wird dieses Rechtsgutachten sicherlich nicht das letzte zu regionalplanerischen Fragen sein. Es kann für sich in Anspruch nehmen, viele wieder aufzugreifende Ansätze geliefert zu haben.

Regierungsrat Michael Köppl

Institutionalisierte Einkommenspolitik in der Bundesrepublik Deutschland — Gesetzliche Regelung und bisherige Praxis —. Von Helmut Siekmann. Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Bd. 31, 1985, 364 S., kart., 148,— DM. Verlag Franz Vahlen, 8000 München 40.

Die vorliegende Dissertation befaßt sich mit den Möglichkeiten des Staates, in einer marktwirtschaftlichen Grundordnung auf die Einkommensentwicklung und hierbei insbesondere auf den Lohnbildungsprozeß bei Arbeitgebern und Gewerkschaften Einfluß zu nehmen. Die Untersuchung bezieht sich dabei im wesentlichen auf die Konzertierte Aktion in den Jahren 1967 bis 1977, die gewissermaßen — zumindest für einen bestimmten Zeitraum — eine Institutionalisierung der staatlichen Einkommenspolitik in der Bundesrepublik Deutschland bedeutete.

In einem ersten Teil der Arbeit werden Entstehung und historischer Verlauf der Konzertierte Aktion nachgezeichnet und diskutiert. Der Abschnitt wird abgerundet durch ein Kalendarium über die Gespräche in den verschiedenen Gremien. Danach behandelt der Verfasser die Probleme im Zusammenhang mit der rechtlichen Regelung der Konzertierte Aktion in § 3 des Stabilisierungsgesetzes und untersucht Abweichungen zwischen der tatsächlichen Handhabung des Instruments und seiner rechtlichen Normierung. Abschließend wird die Wirksamkeit der Konzertierte Aktion geprüft. Der Autor kommt hier trotz aller Einschränkungen und des letztlich Scheiterns der Gespräche zu der Auffassung, daß die Konzertierte Aktion nicht prinzipiell wirkungslos gewesen ist. Er sieht zumindest zeitweise Anzeichen für das angestrebte aufeinander abgestimmte Verhalten von Gebietskörperschaften, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden.

Die Veröffentlichung leistet u. a. eine umfassende Dokumentation über die Durchführung der Konzertierte Aktion sowie über die damit in Beziehung stehenden ökonomischen Rahmenbedingungen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Gleichzeitig nimmt sie eine Wirksamkeitskontrolle der in den Jahren 1967 bis 1977 verfolgten kooperativen Einkommenspolitik vor. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß neuere Entwicklungen nicht einbezogen werden. Die Darstellung endet Anfang 1981. Die zugrunde gelegten volkswirtschaftlichen Daten reichen bis zum Jahre 1980.

Die Arbeit richtet sich zum einen an den Wirtschaftspolitiker bzw. wirtschaftspolitisch Interessierten, dem die Realisierungsmöglichkeiten einer kooperativen Einkommenspolitik verdeutlicht werden. Vor allem durch die systematische Ausleuchtung der juristischen Grundlagen der Konzertierte Aktion und der damit verbundenen Rechtsprobleme spricht sie zum anderen aber auch den wissenschaftlich oder praktisch tätigen Wirtschaftsjuristen an.

Regierungsrat Dr. Norbert Mayer

Deutsches Staatsrecht. Kurzlehrbuch für das juristische Studium. Von Theodor Maunz/Reinhold Zippelius u. 26. neu bearb. Aufl., 1985, X, 484 S., kart., 32,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das in der beliebten Reihe der Beck'schen Kurzlehrbücher für das juristische Studium erschienene und für Praxis und Ausbildung gleichermaßen nützliche und unentbehrliche Buch „Deutsches Staatsrecht“ von Theodor Maunz und Reinhold Zippelius zählt zu Recht seit langem zu den anerkannten Standardwerken dieses Rechtsgebietes. Das von Maunz im Jahre 1951 in erster Auflage verfaßte Werk braucht daher nicht mehr im einzelnen vorgestellt zu werden; vielmehr sei an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, daß Verlag und Verfasser in ihrem erkennbaren Bemühen, den Leser stets unter Einbeziehung neuester Erkenntnisse, Entwicklungen und Tendenzen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum zu informieren, nunmehr bereits die 26. Auflage des Buches auf den Markt bringen und es damit geschaffen haben, innerhalb der vergangenen sechs Jahre ihr Lehrbuch insgesamt viermal neu aufzulegen, was der Aktualität des Werkes natürlich nur dienlich sein kann und darüber hinaus auf das erhebliche Interesse schließen läßt, das ihm entgegengebracht wird. Ohne erkennbare Probleme, was insbesondere die gegenseitige Abstimmung und die Geschlossenheit wie Einheitlichkeit der Darstellung angeht, scheint sich auch das Hinzutreten von Reinhold Zippelius als weiterer Verfasser vollzogen zu haben, der seit der im Jahre 1982 erschienenen, völlig neu bearbeiteten 24. Auflage des Buches für dessen Inhalt mitverantwortlich zeichnet. Von Zippelius stammen insbesondere wichtige Abschnitte des Werkes über die Grundlagen des Staates, über die politischen Grundentscheidungen des Grundgesetzes (z. B. Parteiendemokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat) sowie über die Grundrechte der Verfassung, um nur einige Beispiele zu nennen. Besonders hervorgehoben aus der Vielzahl informativ und gedankenreich geschriebener Kapitel seien hier auch die Ausführungen von Theodor Maunz über die Rechts- und Verfassungslage von Berlin, das Verhältnis des Westteils dieser Stadt zum Bund sowie über die Verfassung, die Wirtschafts- und Sozialordnung und die obersten Staatsorgane der DDR. Abgerundet wird das Buch, das sich sowohl für durchgehendes Lesen als auch für die punktuelle Erarbeitung bestimmter Probleme eignet, durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie durch einen das Bemühen des Lesers um weitere Vertiefung sinnvoll unterstützenden Anhang „Schrifttum und Studienhilfsmittel“, in welchem einschlägige Veröffentlichungen nicht nur bloß mit ihrem Titel genannt, sondern — um eine möglichst gezielte Auswahl zu ermöglichen — mit wenigen erläuternden Worten charakterisiert und eingeordnet werden.

Richter am Hess. VGH Dr. Wolfgang Teufel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 30. DEZEMBER 1985

Nr. 52

Gerichtsangelegenheit

6587

I W 255: Die am 12. November 1975 erteilte Inkassoerlaubnis für Herrn Siegfried Weiß, geboren am 14. 3. 1945 in Riedlingen/Saulgau, wohnhaft in 6239 Vockenhausen, letzte Büroanschrift: Gustav-Freytag-Straße 20 a, 6200 Wiesbaden, ist erloschen.

6200 Wiesbaden, 12. 12. 1985

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

6588

GR 217 — Neueintragung — 12. 12. 1985: Albert Jedwill, geb. am 30. 11. 1934, und Else Jedwill geb. Galinski, geb. am 6. 2. 1934, Am Sauren Morgen 17, 3558 Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 12. 1985

Amtsgericht

6589

GR 2751 — Neueintragung — 12. 12. 1985: Eheleute Fregien, Michael, geb. 14. 9. 1952, und Fregien, Sonja geb. Bär, geb. 20. 9. 1957, 6306 Langgöns, Goethestraße 13. Durch Vertrag vom 8. Oktober 1985 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6300 Gießen, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6590

6 GR 682 — Neueintragung — 13. 12. 1985: Eheleute Joachim Norbert Herbert Süßmann, geb. 31. 5. 1944, Maler, und Karin Süßmann geb. Gruhn, geb. 31. 8. 1947, Friseur, Danziger Straße 2, 6094 Bischofsheim. Durch Vertrag vom 5. November 1985 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des zum Gesamtgut gehörenden Vermögens wird von uns gemeinschaftlich vorgenommen.

6080 Groß-Gerau, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6591

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2226 — 4. 12. 1985: Eheleute Elektroingenieur Ernst Dieter Reinhardt Posingies und Hannelore Katharina Posingies geb. Fett, Langenselbold. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2227 — 4. 12. 1985: Eheleute Großhändlerkaufmann Karsten Alfred Hans Krüger und Gisela Ingrid Krüger geb. Spielmann, Maintal 1. Durch Vertrag vom 1. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2228 — 4. 12. 1985: Eheleute Fernmeldehandwerker Reiner Ägidius Künzl und Hausfrau Ingrid Künzl geb. Lenz, Nidderau 2. Durch Vertrag vom 6. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2229 — 11. 12. 1985: Eheleute Taxifahrer Harald Reinhard Seifert und Verwaltungsangestellte Anna Rita Martha Seifert

geb. Brix, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 27. Juni 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 5./13. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 41

6592

8 GR 749 — Neueintragung — 16. 12. 1985: Hans Erhard Michael, geboren 5. 1. 1946, Doris Michael geb. Münch, geboren 7. 10. 1959, Egelsbach, Heidelberger Straße 5: Durch Vertrag vom 25. Oktober 1985 vor Notar Barth, Langen, UR-Nr. 277/85, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6593

8 GR 155 A — Veränderung — 16. 12. 1985: Wilhelm Georg Schmitt und Ruth Schmitt geb. Mattke, Parkstraße 10, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 11. November 1985 vor Notar Hill, Dreieich, UR-Nr. 2018/85, ist der Gütertrennungsvertrag vom 10. Juli 1962 aufgehoben worden. Die Ehegatten leben wieder im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

6070 Langen, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6594

8 GR 569 — Veränderung — 16. 12. 1985: Heinz Anton Sussmann, Monika Magdalena Sussmann geb. Rethmeier, Goldgrubenstraße 27, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 8. Oktober 1985 vor Notarin Schminck-Spoer, Frankfurt, UR-Nr. 30/85, ist der Gütertrennungsvertrag vom 28. August 1980 aufgehoben worden. Die Eheleute leben wieder im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

6070 Langen, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6595

7 GR 735 — Neueintragung — 13. 12. 1985: Flugdatenbearbeiter Heinz Peter van de Poll und Birgit van de Poll geb. Bremer, beide Diezer Straße 98 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1985 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6596

GR 1229 — Neueintragung — 9. 12. 1985: Winfried Wolf, Kaufmann, und Heidrun Wolf geb. Willershäuser, Zahnärzthelferin, beide Dahlienweg 3, 3553 Cölbe-Schönstadt. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 9. 12. 1985

Amtsgericht

6597

GR 1230 — Neueintragung — 9. 12. 1985: Johannes Georg Frankenau und Kitsada Frankenau geb. Srikot, beide Ernst-Lemmer-Straße 10, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 9. 12. 1985

Amtsgericht

6598

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5003 — 10. 12. 1985: Eheleute Wolfgang Hartmann und Monika Ursula geb. Weitfeld in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5004 — 10. 12. 1985: Eheleute Hans Steinbach und Gerda geb. Streb in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5005 — 10. 12. 1985: Eheleute Oswald Blanke und Halya geb. Hanif in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 25. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5006 — 10. 12. 1985: Eheleute Ivan Brblić und Marica geb. Smajo in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5007 — 10. 12. 1985: Eheleute Wolfgang Alt und Christa Regina geb. Löhr in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5008 — 10. 12. 1985: Eheleute Georg Fixler und Anna geb. Janikuns in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5009 — 10. 12. 1985: Eheleute Heinz-Joachim Pohl und Eilfriede geb. Schäfer in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5010 — 10. 12. 1985: Eheleute Kurt August Wilhelm Stope und Gisela Maria geb. Magel in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 10. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 5

6599

GR 673 — Neueintragung — 16. 12. 1985: Krankenpfleger Raim Rudtka und Martina Rudtka geb. Müller, 6295 Merenberg, Hessenstraße 1. Durch Ehevertrag vom 26. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6600

GR 265 — Neueintragung — 4. 12. 1985: Eheleute Arnold Bach, Habichtswald-Dornberg, und Hannelore Bach, geb. Reuter, Guxhagen-Albshausen, haben durch Vertrag vom 25. Juli 1985 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 11. 12. 1985

Amtsgericht

6601

GR 266 — Neueintragung — 4. 12. 1985: Eheleute Martin Wagner und Elke Wagner geb. Lengemann, Habichtswald-Ehlen, haben durch Vertrag vom 16. September 1985 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 11. 12. 1985

Amtsgericht

Handelsregister

6602

HRA 14 — Veränderung — Katt-Motoren-Fabrik KG. Fock, Olberg & Co., Homberg Bez. Kassel. Die Einlagen aller Kommanditisten wurden erhöht.

3588 Homberg/Elze, 16. 12. 1985 Amtsgericht

Vereinsregister

6603

6 VR 470 — Neueintragung — 6. 12. 1985: Jugendvereinigung Niederhone, Eschwege-Niederhone.

3440 Eschwege, 16. 12. 1985 Amtsgericht

6604

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1513 — 5. 12. 1985: Allgemeiner Sportverein (ASV) 1979 Nieder-Bessingen, Sitz des Vereins: Lich-Nieder-Bessingen.

VR 1515 — 12. 12. 1985: Europäische Vereinigung der Radix-Lehrer, Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1516 — 12. 12. 1985: Cobigolf — Club Pohlheim, Pohlheim.

Löschung

VR 1316 — 12. 12. 1985: Förderkreis Heuchelheim, Heuchelheim. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluß vom 12. November 1985 und erloschen.

6300 Gießen, 13. 12. 1985 Amtsgericht

6605

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 733 — 10. 12. 1985: Verein zur Förderung außerschulisch-kindlicher Erziehung e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

6 VR 734 — 11. 12. 1985: Handharmonika-Spielring 1936 Bischofsheim e. V., Bischofsheim.

6080 Groß-Gerau, 11. 12. 1985 Amtsgericht

6606

VR 298 — Löschung — 17. 12. 1985: Verein Jugendzentrum Sinn in 6349 Sinn.

6348 Herborn, 17. 12. 1985 Amtsgericht

6607

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 1862 — 30. 10. 1985: Rasselbande-Verein zur Unterstützung der Kleinkindererziehung, Sitz Kassel.

VR 1863 — 30. 10. 1985: Kasseler Humanitäre Gesellschaft, Sitz Kassel.

VR 1864 — 30. 10. 1985: Verein der Freunde der Goetheschule Kassel, Sitz Kassel.

VR 1865 — 30. 10. 1985: AiKO-Arbeitsprojekt im Kasseler Osten, Sitz Kassel.

VR 1866 — 6. 11. 1985: Curanderos-Verein zur Förderung der Naturheilkunde im Gesundheitswesen Nicaraguas, Sitz Kassel.

VR 1867 — 11. 11. 1985: Portugiesischer Elternverein, Sitz Kassel.

VR 1868 — 13. 11. 1985: KULTUR-PRISMA, Sitz Kassel.

VR 1869 — 13. 11. 1985: Feriendienst Kassel „Auf und Davon“, Sitz Kassel.

VR 1870 — 14. 11. 1985: Fachverband für Desinfektoren, Landesverband Hessen, Sitz Kassel.

VR 1871 — 22. 11. 1985: Federazione Italiana Lavoratori Emigrati e Famiglie Kassel, F.I.L.E.F., Sitz Kassel.

VR 1872 — 22. 11. 1985: Verein zur Förderung der Gesundheitspflege (Gesundheitsladen), Sitz Kassel.

VR 1873 — 2. 12. 1985: Katholischer Kirchbauverein Herz Mariä, Sitz Kassel.

Veränderung

VR 1207 — 6. 12. 1985: Verein zur Unterstützung von Betriebsangehörigen der Firma F. W. Breithaupt & Sohn, Fabrik geodätischer Instrumente, Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vom 20. Juni 1985 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6608

8 VR 718 — Neueintragung — 11. 12. 1985: Tischtennisclub TTC Sportfreunde Schwalbach e. V., Schwalbach am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 11. 12. 1985

Amtsgericht

6609

7 VR 582 — Neueintragung — 12. 12. 1985: Carneval-Verein Närrisch-Erbach 1965 (CVE), Sitz: Bad Camberg-Erbach.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 12. 1985

Amtsgericht

6610

VR 295 — Auflösung — 17. 12. 1985: Kart- und Motorsport Club „Goldener Grund“ e. V. 6251 Hünfelden. Die Mitgliederversammlung vom 30. August 1985 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 12. 1985

Amtsgericht

6611

VR 1298 — Neueintragung — 11. 12. 1985: Verein zur Förderung von Heilpädagogik und Sozialtherapie Marburg/Lahn, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 11. 12. 1985

Amtsgericht

6612

VR 1001 — Auflösung — 11. 12. 1985: „Zuflucht Marburg“ — Gemeinnützige Bürgerhilfe, Marburg. Die Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1985 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 11. 12. 1985

Amtsgericht

6613

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1278 — 21. 11. 1985: Vereinigung Offenbacher Angelsportvereine 1979, Offenbach am Main.

VR 1279 — 29. 11. 1985: „WMAA“ Hessische Kick-Box-Union (HKBU), Neu-Isenburg.

VR 1280 — 11. 12. 1985: Förderungsverein Meteorologenarbeit, Offenbach am Main.

VR 1281 — 11. 12. 1985: Bürgergarde Offenbach, Offenbach am Main.

VR 1282 — 11. 12. 1985: TCM Tauchclub Manta, Offenbach am Main.

VR 1283 — 11. 12. 1985: Aile ve Genclik Evi Offenbach, Offenbach am Main.

VR 1284 — 11. 12. 1985: Verein zur Förderung der Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Neu-Isenburg.

VR 1285 — 11. 12. 1985: Liberales Colleg, Offenbach am Main.

VR 1286 — 11. 12. 1985: Werbegemeinschaft Mini-Aktiv-Zentrum, Mühlheim am Main.

6050 Offenbach am Main, 11. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 5

6614

VR 353 — Neueintragung — 12. 12. 1985: Sport — Gemeinschaft 1949 Iba, Sitz: 6440 Bebra — Iba.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 12. 12. 1985

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

6615

1 N 19/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Anneliese van der Mark, Siedlung 5 und 2, Diemelstadt-Wethen**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, 12. März 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

3548 Arolsen, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6616

1 N 27/85: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma KOMPAKT Kellerbau GmbH, Kreisstraße 39, 6368 Bad Vilbel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Friedhelm Horchler**, werden der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen und die am 13. September 1985 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte allgemeine Verfügungsverbot aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 12. 12. 1985 Amtsgericht

6617

4 N 54/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Otto Zillig und Söhne oHG in Bensheim** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 24. Februar 1986, 11.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

6140 Bensheim, 11. 12. 1985

Amtsgericht

6618

61 N 4/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 5. 1984 in Darmstadt verstorbenen **Wolfgang Hubert Sommer, zuletzt wohnhaft in Darmstadt**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, den 23. Januar 1986, 9.00 Uhr, Raum 316, III. Stock, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 1 651,25 DM Auslagen, 101,25 DM (einschließlich MwSt.).

6100 Darmstadt, 12. 12. 1985

Amtsgericht

6619

2 N 32/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Erika Kitzelmann (jetzt verheiratete Pawlowski), Am Knapp 9, 3558 Frankenberg-Viermünden**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3558 Frankenberg (Eder), 11. 12. 1985

Amtsgericht

6620

81 N 562/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Harald Raab, Inhaber des Cafe-Bistro Toulouse-Lautrec, Burgstraße 68, 6000 Frankfurt am Main 60**, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

14. Januar 1986, 9.15 Uhr, Raum 326, 3. Stock, Zeil 42, Geb. D.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gem. § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6621

81 N 749/85: Über den Nachlaß des am 15. 12. 1982 verstorbenen Ingenieur Kurt Hirz, zuletzt wohnhaft in Eschenbachstraße 28, 6000 Frankfurt am Main 70, wird heute, am 9. Dezember 1985, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klaus Reiner Pütz, Kettenhofweg 92, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 74 78 24-25.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, den 29. Januar 1986, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6622

81 N 797/85: Über das Vermögen der Firma Reyschmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wächtersbacher Straße 76, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Drehwald, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 12. Dezember 1985, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 35 84.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 29. Januar 1986, 10.20 Uhr.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6623

81 N 802/85: Über das Vermögen des früheren Rechtsanwalts Wolfgang Glimm, Bienerstraße 28, 6238 Hofheim/Taunus, wird heute, am 9. Dezember 1985, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philippstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.: 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Januar 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 21. Januar 1986, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 18. Februar 1986, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. Januar 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6624

81 N 790/85: Über den Nachlaß der am 6. 11. 1983 verstorbenen Roswitha Steckenborn, zuletzt wohnhaft gewesen Anton-Burger-Weg 77, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 10. Dezember 1985, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Schumannstraße 45, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 74 60 50.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 10.20 Uhr.

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Januar 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6625

81 N 65/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Baumann & Partner GmbH, Hanauer Landstraße 220, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 916 589,60 DM. Es ist ein Massebestand von 71 640,34 DM vorhanden, von dem aber noch Masseverbindlichkeiten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 12. 12. 1985
Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

6626

81 N 797/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reyschmidt GmbH, Wächtersbacher Straße 76, 6000 Frankfurt am Main 61, wird die Masseunzulänglichkeit gem. § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1985
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil

6627

42 N 66/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pirol Schuhfabrik GmbH, Industriestraße 1, 6455 Erlensee, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

25. Februar 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

6450 Hanau, 16. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 42

6628

65 N 165/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Fritz Rühling Elektro-Kleimotorenfabrik GmbH & Co. ist der Schlußtermin zur

Abnahme der Schlußrechnung. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Mittwoch, den 22. Januar 1986, 9.15 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 14 115,57 DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 923,45 DM und 14% MwSt. auf die Auslagen auf 28,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 6. 12. 1985 Amtsgericht, Abt. 65

6629

65 N 14/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gerhard Nutt GmbH und Co KG, Eichwaldstraße 47, 3500 Kassel, Aktenzeichen 65 N 14/82, Amtsgericht Kassel, soll die Schlußverteilung durchgeführt werden.

Einem Massebestand in Höhe von 5 000,— DM stehen zu berücksichtigende Forderungen in der Rangklasse II in Höhe von 29 362,32 DM, in der Rangklasse III in Höhe von 219,74 DM und in der Rangklasse VI in Höhe von 311 774,93 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsichtnahme bereit.

3500 Kassel, 17. 12. 1985
Der Konkursverwalter
Vellmer
Rechtsanwalt

6630

7 N 63/85: Konkursantragsverfahren betr. Lothar Pabst jun., Inhaber der Firma Pabst-Bus-Reisen, Hessenstraße 25, 6251 Selters-Haintchen.

Dem Schuldner ist am 18. Dezember 1985 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 12. 1985
Amtsgericht

6631

1 N 17/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mann Tonmöbelwerk Nidda GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Mann, Breslauer Straße 11, 6478 Nidda-Harb, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf:

Freitag, den 21. März 1986, 11.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht Schloßgasse 23, Zimmer 1.

6478 Nidda, 13. 12. 1985
Amtsgericht

6632

7 N 29/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Doris Schickel geb. Jäger, Max-Planck-Straße 11, 6057 Dietzenbach, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Schickel-Accessoires, Inhaberin Doris Schickel, Kirchbornstraße 37, 6057 Dietzenbach, wird, nachdem der Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt wurde, aufgehoben (§ 190 KO).

6050 Offenbach am Main, 11. 12. 1985
Amtsgericht

6633

N 12 und 13/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma **Konrad Weppler, Nachfolger Irene Weppler in Schwalmstadt-Treysa**, b) der **Frau Irene Weppler geb. Laube, Schwalmstadt-Treysa**, beide **Wiegelsweg 2-4**, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf

Mittwoch, 8. Januar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal 2, mit den Tagesordnungspunkten:

a) Beschlußfassung der Gläubiger über die Verwertung des Grundbesitzes,

b) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

3578 Schwalmstadt 1, 9. 12. 1985

Amtsgericht

6634

61 N 4/85: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 5. 1984 in Darmstadt verstorbenen **Wolfgang Hubert Sommer**, zuletzt wohnhaft in **6100 Darmstadt, Artilleriestraße 4**, — 61 N 4/85 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 8 677,02 DM. Hiervon gehen noch ab das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 45 921,84 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6104 Seeheim, 17. 12. 1985

Die Konkursverwalterin
Ilse Attia

6635

3 N 63/85: Über das Vermögen der Firma **Dewa-Gilsonet GmbH in Wetzlar, Philippsstraße, Wetzlar**, vertreten durch die Notgeschäftsführerin **Elke Pfister**, wurde am Dienstag, 10. Dezember 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt **Bernd Ache**, Langgasse 68, 6330 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 26. Januar 1986.

Vor dem Amtsgericht, Raum 206, II. Stock, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, werden folgende Termine abgehalten:

29. Januar 1986, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

26. Februar 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, Raum 4.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1986 anzeigen.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1985

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der

Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

6636

K 23/84: Das im Grundbuch von **Illdorf, Bezirk Alsfeld**, Band 10, Blatt 318, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Illdorf**, Flur 5, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, **Darmstädter Straße**, Größe 2,85 Ar,

soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 17, I. Stock, **Amthof 12, Alsfeld**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Hans Werner Scholl**, **Darmstädter Straße 5, Mücke/Illdorf**,

b) dessen Ehefrau **Christa Scholl geb. Theiß**, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 10. 1985

Amtsgericht

6637

K 31/85: Das im Grundbuch von **Romrod, Bezirk Alsfeld**, Band 31, Blatt 1069, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Romrod**, Flur 1, Flurstück 636, Bauplatz, **Stormstraße**, Größe 9,45 Ar, Flur 1, Flurstück 637, Bauplatz, **Stormstraße**, Größe 12,33 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof 12, I. Stock**, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hanseatische Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH, **Josephinenstraße 27, 2400 Lübeck**.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000,— DM für Flur 1, Nr. 636, auf 46 000,— DM für Flur 1, Nr. 637. Der Gesamtwert der Grundstücke ist auf 83 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 22. 11. 1985

Amtsgericht

6638

K 7/85: Das im Grundbuch von **Ehringshausen, Bezirk Alsfeld**, Band 12, Blatt 376, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Ehringshausen**, Flur 2, Flurstück 19, **Ackerland**, **Hauptstraße**, Größe 7,16 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof 12, I. Stock**, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Schmalz, Vertreter, **Ehringshausen**,

dessen Ehefrau **Marianne Schmalz geborene Rühl**, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 26. 11. 1985

Amtsgericht

6639

K 41/85: Das im Grundbuch von **Hattendorf, Bezirk Alsfeld**, Band 12, Blatt 288, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Hattendorf**, Flur 14, Flurstück 37/2, **Ackerland**, Größe 63,00 Ar, **Unland (Gebüsch)**, **Das Borntriesch**, Größe 6,15 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof 12, I. Stock**, Raum 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hugo Köhler, **Gartenstraße 14, Alsfeld-Leusel**,

Annemarie Köhler geborene Rössler, daselbst, — in Gütergemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 873,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 26. 11. 1985

Amtsgericht

6640

1 K 21/85: Das im Grundbuch von **Rhoden**, Band 88, Blatt 2617, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Rhoden**, Flur 1, Flurstück 376/5, Hof- und Gebäudefläche, **Gruland 20**, Größe 2,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Arolsen**, **Rauchstraße Nr. 7**, **Zimmer Nr. 23**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lambertus Bütteröwe,
Monika Bütteröwe geb. Hartwig.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6641

6 K 17/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bad Homburg v. d. Höhe**, Band 187, Blatt 5847: 430/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung **Bad Homburg v. d. Höhe**, Flur 34, Flurstück 50/37, Hof- und Gebäudefläche, **Keltenstraße 1/7**, Größe 26,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 1 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raumeinheit **Kellergeschoß rechts**: das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 5825 bis 5846) gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10–12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf-Dieterich Ehrhardt, geb. 16. 7. 1921, Louisenstraße 138, Bad Homburg v. d. Höhe.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 12. 1985
Amtsgericht

6642

3 K 40/84: Das im Erbbaugrundbuch von Oberau, Band 22, Blatt 764, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Oberau, Band 21, Blatt 751, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberau, Flur 1, Flurstück 298, Bauplatz, Beim Zehnmorgenfeld 8, Größe 8,18 Ar,

soll am Montag, dem 24. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Schrade und Elisabeth Schrade geb. Kaspers, Beim Zehnmorgenfeld 8, 6472 Altenstadt-Oberau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 364 180,— DM.

Das Erbbaurecht ist bis 14. September 2056 befristet. Eigentümer des Grundstücks ist die evangelische Kirche zu Oberau (Pfarrrei).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 12. 1985
Amtsgericht

6643

3 K 36/83: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 106, Blatt 4137, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Reinheim, Flur 8, Flurstück 448, Hof- und Gebäudefläche, Henri-Dunant-Straße 3, Größe 6,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Detlev Heinz Koch, Versicherungskaufmann,

b) Renate Margarete Koch geb. Wießmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 11. 1985
Amtsgericht

6644

3 K 27/84: Der im Grundbuch von Schaafheim, Band 73, Blatt 3190, eingetragene halbe Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Schaafheim, Flur 4, Flurstück 349/1, Hof- und Gebäudefläche, Boschstraße 1, Größe 15,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Lehrian, Schaafheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 11. 1985
Amtsgericht

6645

2 K 66/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebighausen, Band 4, Blatt 114,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebighausen, Flur 1, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Grünland (Obstbau), Hesselbach, Haus-Nr. 4, Größe 30,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1986, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner Franz Schreiber in Hatzfeld, — zur Hälfte —,

b) Marita Seyfarth geb. Scharm in Bechtolsheim,

c) Reinhard Scharm in Hatzfeld, — zu b) und c): zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 31. 10. 1985
Amtsgericht

6646

2 K 9/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 50, Blatt 1419,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Battenberg, Flur 40, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Akazienstraße, Größe 5,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Briel geb. Schmidt, 3559 Battenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 7. 11. 1985
Amtsgericht

6647

84 K 59/85: Das im Grundbuch Bezirk Sindlingen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 75, Blatt 2078, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sindlingen, Flur 1, Flurstück 159, Ackerland, In der Lach, Größe 22,76 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B. Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Andreas Franz Huthmacher, wohnhaft Huthmacherstraße 26, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

b) Franz Ferdinand Huthmacher, wohnhaft Zehnthofgasse 2, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

c) Walter Georg Huthmacher, wohnhaft Küferstraße 40, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

d) Katharina Huthmacher geb. Hartleib, wohnhaft Gustavs-Allee 18, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

e) Maria Theresia Metzger geb. Huthmacher, wohnhaft Brunnengasse 4, 8770 Lohr am Main,

f) Helga Bös geb. Huthmacher, wohnhaft Friedrich-Jahne-Straße 8, 6093 Florsheim am Main,

g) Karl Richard Schiffer, wohnhaft Okrifelter Straße 21, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

h) Heinrich Julius Schiffer, wohnhaft Küferstraße 26, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

i) Rudolf August Schiffer, wohnhaft Steinmetzstraße 69, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

j) Gisela Elisabeth Kapitola geb. Schiffer, wohnhaft Sindlinger Bahnstraße 33, 6230 Frankfurt am Main 80-Sindlingen,

k) Erika Maria Richter geb. Schiffer, wohnhaft Buchenstraße 11, 6234 Hattersheim 3-Okriftel, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1985
Amtsgericht, Abt. 81

6648

K 16/84: Das im Grundbuch von Glattbach, Band 5, Blatt 151, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Glattbach, Flur 1, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 23, Größe 31,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Furth (Odw.), Raum 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef und Anni Buschmann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus, einer Scheune und einem Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 12. 1985
Amtsgericht

6649

K 67/84: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 54, Blatt 2343, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Birkenau, Flur 1, Flurstück 318/3, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 3, Größe 2,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Josef Braun, Grasellenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
500 000,— DM.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Wohnhaus mit Gaststätte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 12. 1985 Amtsgericht

6650

K 93/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Auenau, Band 50, Blatt 1779, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auenau, Flur 14, Flurstück 47/3, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 50, Größe 2,27 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maschinenbauschlosser Josef Frank, 6480 Wächtersbach-Auenau, — zu einem Drittel —,

Schreiner Peter Balzer, daselbst, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 12. 1985 Amtsgericht

6651

42 K 70/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 383, Blatt 14 618,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Nr. 231, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Straße 16, Größe 5,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Nr. 235, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 13, Größe 9,58 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Müller geb. Letsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 28, Nr. 231 auf

285 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Nr. 235 auf

276 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 12. 1985 Amtsgericht

6652

42 K 140/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 433, Blatt 16 125,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 141/5, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 3, Größe 36,25 Ar,

lfd. Nr. 2 / zu 1, Grunddienstbarkeit (Abwasserkanalrecht) an dem Grundstück Flur

13, Nr. 135/3, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Blatt 14 361, in Abt. II, Nr. 2,

soll am Donnerstag, dem 3. April 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Breßlein geb. Lehfeldt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 12. 1985 Amtsgericht

6653

24 K 87/83: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 115, Blatt 6054, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 588/1, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 9, Größe 12,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Durbak, Martha geb. Dammel, Westendstraße 57, Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert: 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 12. 1985 Amtsgericht

6654

24 K 83/85: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 146, Blatt 5518, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 252/49, Hof- und Gebäudefläche, Waldenserstraße 85, Größe 10,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Jourdan, Gerhard, Konditormeister, geb. 20. 2. 1958, Mörfelden-Walldorf,

b) dessen Ehefrau Beate geb. Kluin, Hausfrau, geb. 19. 2. 1961, daselbst, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 587 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 12. 1985 Amtsgericht

6655

42 K 69/85: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Rückingen, Band 110, Blatt 3265, eingetragene Grundbesitz,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 178/1, Gebäude- und Freifläche, Südstraße 8, Größe 1,63 Ar,

am Freitag, dem 14. März 1986, 10.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lamm, Heinrich Jeremias, — zur Hälfte.

ba) der zu a) genannte,

bb) Lamm, Reinhard Heinrich,

bc) Lamm, Klaus Rudolf, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6656

42 K 129/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 294, Blatt 8869,

BV lfd. Nr. 1: 19,4020/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 0,68 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 1,77 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 23,31 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/4, Grünanlage, Im Stockborn, Größe 4,80 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 5 und 7, Größe 19,22 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 9 und 11, Größe 23,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus II, Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 a bezeichnet, soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchinhaltes.

Versteigerungstermin am Freitag, dem 21. März 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schröder.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 42

6657

2 K 9/85: Das im Grundbuch von Wicker, Band 30, Blatt 1174, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wicker, Flur 32, Flurstück 264/7, Betriebsgelände, Quellenstraße 2, Größe 41,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Edgar Schütz, Camberg (Ts.).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 770 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 2. 12. 1985

Amtsgericht

6658

2 K 17/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 156, Blatt 5476, eingetragene Wohnungseigentum: 501/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 61, Flurstück 474, Grünfläche, Stettiner Straße, Größe 25,62 Ar,

Flur 61, Flurstück 475, Bauplatz, Stettiner Straße 17—19, Größe 147,39 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 15. Obergeschoß Haus 1 — Typ A (Aufteilungsplan Nr. 1151) sowie einem Kellerraum,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 5401 bis 5597, 5791 bis 5920) beschränkt,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann — Bau Grundstücksserschließungs- und Wohnungsbau KG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 2. 12. 1985

Amtsgericht

6659

1 K 34/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reichenbach, Band 16, Blatt 455, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 13, Größe 24,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. März 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Bednarz, Waldems-Reichenbach,

Dorothee Heider-Bednarz, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

836 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 12. 1985

Amtsgericht

6660

64 K 175/85: Das im Grundbuch von Niederkauungen, Band 82, Blatt 2797, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkauungen, Flur 3, Flurstück 4/13, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Eichen 5, Größe 8,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 8.00 Uhr, in der Außenstelle des Amtsgerichts, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, Erdgeschoß, Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Strack, Jürgen, geb. 18. 9. 1953, Kaufungen,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

172 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 10. 1985

Amtsgericht

6661

64 K 88/85: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 17, Blatt 5259, aus Blatt 772

umgeschriebenen eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1725/291, Gebäude- und Freifläche, Sömmeringplatz 17, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1726/291, Gebäude- und Freifläche, Sömmeringplatz 17, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1884/261, Gebäude- und Freifläche, Sömmeringplatz, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1885/261, Verkehrsfläche, Sömmeringplatz, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1891/291, Verkehrsfläche, Sömmeringplatz, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 261/52, Gebäude- und Freifläche, Sömmeringplatz, Größe 1,39 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1985 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Reitz, Willi, geb. 4. 10. 1928, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1, 2 und 5 = 224 379,— DM,

lfd. Nr. 3 = 12 120,— DM,

lfd. Nr. 4 = 1 440,— DM,

lfd. Nr. 6 = 28 759,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 12. 1985

Amtsgericht

6662

64 K 69/85: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 72, Blatt 2031, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2081,84/10 000 an dem Grundstück:

Gemarkung Nordshausen, Flur 1, Flurstück 8/7, Lieg. B. 103, Hof- und Gebäudefläche, Brasselsbergstraße 1 F, 1 G, Größe 16,43 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 G, K 1 G des Aufteilungsplanes (EG, Brasselsbergstraße 1 G; bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Wintergarten, Bad/WC, 2 Fluren, Abstellraum, Freisitz, Kellerraum; Größe 87,80 qm);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 2031 bis 2036, gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums unter Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 11. 1983/21. 9. 1984;

soll am Dienstag, dem 1. April 1986, 11.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 26. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Gerhard Weithofer, geboren am 15. 2. 1940,

b) Dr. med. Renate Weithofer-Finster, geboren am 12. 7. 1942, beide in Schenkklengsfeld-Hilmes, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

277 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 11. 1985

Amtsgericht

6663

64 K 74/85: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 72, Blatt 2032, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1459,08/10 000 an dem Grundstück:

Gemarkung Nordshausen, Flur 1, Flurstück 8/7, Lieg. B. 103, Hof- und Gebäudefläche, Brasselsbergstraße 1 F, 1 G, Größe 16,43 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 G, K 2 G des Aufteilungsplans (I. OG, Brasselsbergstraße 1 G, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur, Balkon, Kellerraum; Größe 52,67 qm);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 2031 bis 2036, gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums unter Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 11. 1983/21. 9. 1984;

soll am Dienstag, dem 1. April 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 1. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Gerhard Weithofer, geboren am 15. 2. 1940,

b) Dr. med. Renate Weithofer-Finster, geborene Finster, geboren am 12. 7. 1942, beide in Schenkklengsfeld-Hilmes, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 11. 1985

Amtsgericht

6664

64 K 343/83: Die im Grundbuch von Niedervellmar, eingetragenen Miteigentumsanteile,

Band 78, Wohnungseigentum Blatt 2260,

lfd. Nr. 1: 329/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, 13, 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Straße, Kasseler Straße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause D, Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet,

Band 79, Teileigentum Blatt 2273,

lfd. Nr. 1: 74/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, 13, 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Straße, Kasseler Straße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Haus D, Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 78, Blätter 2242 bis 2271 und Band 79, Blätter 2272 bis 2278) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 19. Juli 1973;

sollen am Dienstag, dem 22. April 1986, 11.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erd-

geschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Koschella,

b) Traute Koschella geb. Müller, beide wohnhaft Weißdornweg 10, 3500 Kassel.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie und bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger oder durch den Konkursverwalter. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ersetzt werden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG

= 118 619,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 11. 1985

Amtsgericht

6665

1 K 23/85: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 45, Blatt 1351, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sachsenberg,

lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 267/2, Hof- und Gebäudefläche, Landesstraße 25, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 267/3, Hof- und Gebäudefläche, Landesstraße 25, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 266/2, Hof- und Gebäudefläche, Landesstraße 25, Größe 0,01 Ar,

Flur 1, Flurstück 267/5, Hof- und Gebäudefläche, Landesstraße 25, Größe 10,85 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 267/7, Hof- und Gebäudefläche, Landesstraße 25, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 267/6, Hof- und Gebäudefläche, Landesstraße 25, Größe 0,02 Ar,

sollen am Montag, dem 17. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Tassius, Am Küsterland 3, 4630 Bochum 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück Nr. 20 auf 1 224,— DM,

das Grundstück Nr. 21 auf 54,— DM,

das Grundstück Nr. 23 — davon 21 930,— DM für das Zubehör, auf

490 368,— DM,

das Grundstück Nr. 25 auf 108,— DM,

das Grundstück Nr. 26 auf 36,— DM,

Gesamtwert: 491 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 12. 1985

Amtsgericht

6666

1 K 27/85: Das im Grundbuch von Niederscheidern, Band 10, Blatt 247, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 36/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Aartal 4, Größe 8,41 Ar,

soll am Freitag, dem 4. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Hammer, geb. 12. 7. 1911, Gisela Hammer geb. Kuckuck, geboren 31. 3. 1941, Erlenstraße 9, 5789 Medebach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

163 143,— DM.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6667

1 K 57/85: Der im Grundbuch von Sachsenberg, Band 44, Blatt 1294, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 9, Flurstück 86/11, Bauplatz, Amselweg, Größe 1,42 Ar,

soll am Freitag, dem 11. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hoogen, Gerhard, und Hoogen geborene Havel, Doris, Maria, beide wohnhaft Roonstraße 10, 4150 Krefeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 272,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 12. 1985

Amtsgericht

6668

7 K 90/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 218, Blatt 7971,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 152/1, Bauplatz, Fichtenweg, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 152/5, Hof- und Gebäudefläche, Fichtenweg 24, Größe 3,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmuth Veith, Hölderlinweg 16, 6100 Darmstadt,

Maria Rebel, Fichtenweg 24, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 600,— DM für Flur 8, Flurstück 152/1, 383 400,— DM für Flur 8, Flurstück 152/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6669

7 K 17/85: Folgendes Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Sprendlingen, Band 205, Blatt 8781, eingetragen auf dem im Grundbuch von Sprendlingen, Band 181, Blatt 8074, unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 870, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9 A, Größe 8,57 Ar,

in Abt. II, Nr. 1 für die Zeit bis zum 31. 12. 2018,

soll am Donnerstag, dem 6. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stock, Raum 20,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Snack-Bar Coupe GmbH, Hauptstraße 9 a, 6072 Dreieich.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 12. 1985

Amtsgericht

6670

7 K 91/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberbrechen, Band 64, Blatt 2083,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Josef-Neuhäuser-Straße 13, Größe 0,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. März 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, in Limburg a. d. Lahn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erich Frank, Kellner,

b) Gerda Frank geb. Klinsing, in Brechen-Oberbrechen, — je zur Hälfte —,

zu b) jetzt wohnhaft in Braunschweig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM (Einfamilienwohnhaus mit Schuppen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 9. 1985

Amtsgericht

6671

7 K 15/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 102, Blatt 3329,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 250, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 16, Größe 9,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stefan Stoeck,

b) dessen Ehefrau Birgit Stoeck geb. Dörr, beide in Idstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 864 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, separate Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 9. 1985

Amtsgericht

6672

1 K 1/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Spangenberg, Band 59, Blatt 1975,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur 7, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Mauer 2, Größe 3,38 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf genannt Rudi Klose, Hinter der Mauer 2, 3509 Spangenberg.

In einem früheren Zwangsversteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 12. 1985 Amtsgericht

6673

1 K 22/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neumorschen, Band 23, Blatt 737,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neumorschen, Flur 4, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Wehrkirche 2, Größe 5,29 Ar, soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Albrecht,
b) Claudia Grikscheit (jetzt: Albrecht) geb. Angersbach, Zum Halberg 2, 3509 Morschen-Neumorschen, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 10. 12. 1985 Amtsgericht

6674

K 44/84: Das im Grundbuch von Brensbach, Band 35, Blatt 1577, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brensbach, Flur 5, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 19, Größe 7,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Hermann Karl Flath in Brensbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 2. 10. 1985 Amtsgericht

6675

K 4/84: Die im Grundbuch von Olfen, Band 8, Blatt 256, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 25, Grünland, Unterm Kirchberg, Größe 27,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 21/2, Grünland, daselbst, Größe 42,33 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6120 Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wedegärtner, Beerfelden/Olfen.

Im 1. Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, da das Meistgebot unter 1/10 des nach § 74 a ZVG festgesetzten Wertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 25 auf 5 512,— DM,
Flur 2, Nr. 21/2 auf 8 466,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 11. 1985 Amtsgericht

6676

7 K 78/85: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 126, Blatt 4395, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 104/10, LB 889, Hof- und Gebäudefläche, Wildhofer Straße 13, Größe 5,27 Ar,

am Freitag, dem 28. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Laucht, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1985 Amtsgericht

6677

K 15/85: Das im Grundbuch von Merzhäusen, Band 31, Blatt 948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merzhäusen, Flur 3, Flurstück 84/9, Hof- und Gebäudefläche, Zum Wipperstein 7, Größe 9,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Heinrich Reitz, geb. am 3. 12. 1952, Willingshausen-Merzhäusen.

Der Wert des Grundbesitzes wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 586 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 12. 1985 Amtsgericht

6678

K 52/85: Das im Grundbuch von Hauptschwenda, Band 5, Blatt 113, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hauptschwenda, Flur 3, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Knüllstraße 4, Größe 13,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Bamby und Ursula Bamby geb. Ströhler, Dorfstraße 15, Neukirchen-Hauptschwenda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 12. 1985 Amtsgericht

6679

5 K 39/85: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 90, Blatt 3009, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 72, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Niddastraße 6, Größe 3,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Roland Huneke, Frankfurt am Main,
b) Ingeborg Huneke geb. Aujeski, Wehrheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 7. 12. 1985 Amtsgericht

6680

5 K 75/84: Die im Grundbuch von Winden, Band 7, Blatt 205, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 13/1, Grünland, Neuwies, Größe 19,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 23/3, Grünland, Großwiese, Größe 35,80 Ar,

Grünland, Großwiese, Größe 22,52 Ar, Nadelwald, Großwiese, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 19/4, Gebäude- und Freifläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 15,67 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 20,50 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 19/3, Landwirtschaftsfläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Winden, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Runkelsteiner Mühle 4, Größe 0,07 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1984 bzw. 10. 1. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Johann Wawerda in Winden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 4 300,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 17 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 1 100 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf 4 600,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 9 auf 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 12. 1985 Amtsgericht

6681

3 K 42/85: Die im Grundbuch von Dorlar, Band 76, Blatt 2723, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 103, Grünland, am Immelsengraben, Größe 11,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 3, Ackerland, am Brückenstück, Größe 21,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 11, Ackerland, am Kühberg, Größe 14,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 56, Grünland, die Berge beim Weiher, Größe 17,47 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 51, Ackerland, im Sand, Größe 48,52 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 92, Ackerland, auf Rüdolfswiese, Größe 14,58 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 29, Ackerland, hinter dem Steinsköppel, Größe 28,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 47, Grünland, vorne im Loh unter dem Wege, Größe 20,47 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 15, Flurstück 109, Ackerland (Obstbau), unten auf der Kellersbach, Größe 28,75 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 17, Flurstück 128/1, Ackerland, oben im Statten, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 15, Flurstück 36/1, Laubwald, Sträucher in der Steinheck, Größe 5,72 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 18, Flurstück 203, Ackerland, Im Sand, Größe 14,90 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 7, Flurstück 198/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorlar, Größe 7,27 Ar, sollen am Mittwoch, dem 2. April 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Ludwig Karl Hirschhäuser, Lah-nau-Dorlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 103 auf	2 384,— DM,
Flur 2, Flurstück 29 auf	7 090,— DM,
Flur 3, Flurstück 47 auf	24 564,— DM,
Flur 4, Flurstück 3 auf	7 399,— DM,
Flur 11, Flurstück 56 auf	4 367,50 DM,
Flur 11, Flurstück 11 auf	2 998,— DM,
Flur 15, Flurstück 36/1 auf	1 029,60 DM,
Flur 15, Flurstück 109 auf	7 187,50 DM,
Flur 17, Flurstück 128/1 auf	3 004,— DM,
Flur 18, Flurstück 51 auf	14 556,— DM,
Flur 18, Flurstück 92 auf	3 645,— DM,
Flur 18, Flurstück 203 auf	3 725,— DM,
Flur 7, Flurstück 198/1 auf	265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 11. 1985 **Amtsgericht**

6682

3 K 83/84; 3 K 87/85: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 53, Blatt 1750, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/14, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 47, Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/30, dto., das., Größe 0,19 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1984/29. 8. 1985 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Lackmann und Lotte geb. Abel, Laufdorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 18/14 auf	149 880,— DM,
Flurstück 18/30 auf	760,— DM.

Beide Verfahren sind nicht miteinander verbunden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 12. 1985 **Amtsgericht**

6683

61 K 138/84: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 61, Blatt 2123, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 37/52, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Ring 39, Größe 17,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. März 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Engel in Wiesbaden,
b) Helmut Barsties in Bad Schwanau, — zu a) und b) in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

940 000,— DM.

Im Termin am 27. November 1985 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1985 **Amtsgericht**

6684

61 K 77 und 86/85: Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 72, Blatt 1939, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Frauenstein, Flur 17, Flurstück 48/9, Gartenland, Hofgut Armada, Größe 14,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Funk,
Sigrid Glasner, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

39 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 12. 1985 **Amtsgericht**

6685

2 K 31/83: Das im Grundbuch von Orferode, Band 27, Blatt 988, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Orferode, Flur 7, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Martinstraße, Größe 3,70 Ar,

soll am Montag, dem 17. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhhausen, Walburger Straße 38, Sitzungssaal, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Heinz-Jürgen Jost,
b) Frau Ingrid Jost geb. Eckhardt,
Martinstraße 11 a, 3437 Bad Sooden-Allendorf/Orferode, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 274 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhhausen, 10. 12. 1985 **Amtsgericht**

kd Künstlerdienst Frankfurt

der Bundesanstalt für Arbeit

6000 Frankfurt/Main-71

Saonestraße 2-4 (im Landesarbeitsamt Hessen)

Telefon 069/667 01, Telex 4-11601

vermittelt:

Show- und Unterhaltungskünstler (z. B.: Artisten, Conférenciers, Zauberkünstler, Chöre, Sängerinnen und Sänger), darunter bekannte Interpreten von Film und Fernsehen, Funk und Schallplatte
Tel. 069/6670-254 ☎ -255 Margot Flügge

Kapellen jeder Stilrichtung, Orchester, Alleinunterhalter, Einzelmusiker aller Sparten, Discjockeys

Tel. 069/6670-257 ☎ -258 Horst Schwarz

Fotomodelle, Mannequins, Dressmen, Kleindarsteller, Komparsen und Stuntmen
Tel. 069/6670-245 ☎ -246 Karla Tittlbach



**Bundesanstalt
für Arbeit**

Andere Behörden und Körperschaften

Vierter Satzungsnachtrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1985 den Vierten Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Die gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, wurde am 11. Dezember 1985 erteilt (Geschäftszeichen: II 3 — 59801.0/II — 725/80).

Die Satzung in der Fassung des Vierten Nachtrages kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 16. Dezember 1985

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen-Nassau
Der Vorstand
gez. Freitag

Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) 6000 Frankfurt am Main 75 werden die nachstehenden Arbeiten für die Erneuerung der Klimaanlage Bereich Ost und Terminal öffentlich ausgeschrieben.

Oe 193/85: Lüftungs- und kältetechnische Arbeiten

4 Klimaschränkegeräte à ca. 20 000 m³

1 HD Kastengerät ca. 17 000 m³

Kältemaschine, Schaltschrank und div. Lüftungszubehör

Kostengebühr: 80,— DM

Schlußtermin für die Anforderung: 16. Januar 1986

Vorgesehene Ausführungszeit: 2. Quartal bis 4. Quartal 1986

Submissionstermin: Mitte Februar 1986

Weitere Auskünfte: 0 69 / 6 90-66 69

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 19. Dezember 1985

Flughafen Frankfurt am Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800 Druck- und Verlagshaus Chmielewicz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fotodrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 30. Dezember 1985 beträgt 48 Seiten.

Stellenausschreibung



HESSISCHER LANDTAG

Der Hessische Landtag sucht für das Justizariat/Referat für Petitionen eine/n

Sekretärin/Sekretär

mit der Fähigkeit, Aufgaben als Assistent/in der Ausschußgeschäftsführung selbständig wahrzunehmen.

Erwartet werden:

gute stenographische und Schreibmaschinenkenntnisse (Erfahrung mit juristischen Texten erwünscht);

Erfahrung auf dem Gebiet der computerunterstützten Textverarbeitung oder Bereitschaft zur Einarbeitung.

Geboten wird:

leistungsgerechte Vergütung nach BAT.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (unter Angabe der Leistungsziffern für Stenographie und Maschinenschreiben) richten Sie bitte bis zum 15. Januar 1986 an den Direktor beim Hessischen Landtag, Schloßplatz 1-3, 6200 Wiesbaden.